Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: - (1873)

Heft: 40

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

№ 40. Samstag den 4. Oktober 1873.

Abonnementspreis:
Für die Stadt Solothurn:
Halbjährl.: Fr. 4. 50.
Vierteljährl.: Fr. 2. 25.
Franco für die ganze Schweiz:
Halbjährl.: Fr. 5. —
Vierteljährl.: Fr. 2 90.
Für das Ausland pr. Halbjahr franco:
Für ganz Deutschland u. Frankreich Fr. 6.

Schweizerische Kirchen-Zeitung.

Für Italien Fr. 5. 50.
Für Amerika Fr. 8. 50.

Einrückungsgebühr:
10 Cts. die Petitzeile (1 Sgr. = 3 Kr. für Deutschland.)

Erscheint jeden Samstag 1½ Bogen stark.

Briefe und Gelder franco.

Erinnerung und Ausblick.

(Fortsetzung.)

3. Der Altkatholicismus.

„Wär' der Gedank' nicht so verwünscht gescheidt,
Man wär' versucht, ihn herzlich dumm zu nennen."

In der That, das Wort, welches der deutsche Dichter dem Fürsten Wallenstein in den Mund legt, paßt ganz auf diese Erscheinung: es ist etwas verwünscht Gescheidtes und etwas herzlich Dummes in derselben. Stellt den Altkatholicismus mit allen seinen Professoren, Pastoren, Doktoren, seinem Missions- und Annexions-Bischof und allen, deren Herz er schon annektirt hat, mit allen, die in seinen Versammlungen reden, und denen, die darin schweigen sollten, ohne weitere Unterstützung, nur auf Gott und sich selbst angewiesen, wie einst die Apostel und ersten Christen, auf den Kampfplatz hinaus — und in wenigen Jahren ist die ganze Bewegung vorbei, zerfallen an der eigenen Uneinigkeit, Grundsatzlosigkeit und religiösen Kälte, an dem Mangel an zündender und schaffender Kraft, einer festen Ueberzeugung und einer hingebenden Opferfreudigkeit. Auch die berühmten Namen, die an seiner Spitze stehen, ein Döllinger, ein Schulte, ein Reusch u. A., die wir mit jenen erbärmlichen Wichten der deutsch-katholischen Bewegung in den 40er Jahren, einem Ronge, Czersky u. dgl., durchaus nicht zusammenstellen wollen, auch sie könnten den Altkatholicismus nicht zusammenhalten, befestigen und verbreiten, trotz ihrer deutschen „Wissenschaft." Wissenschaft — bietet diese den festen Anker, den Haltpunkt in den geistigen Stürmen? Inner weniger als 20 Jahren haben Döllinger, Schulte (setzen wir bei: Caspar Bluntschli) und so viele Andere zweiten und dritten Ranges ihre Ansichten in den wesentlichsten Punkten verändert und lehren jetzt das gerade Gegentheil ihrer frühern Doktrinen! So schwankt der Mensch, wenn er nur auf sich selbst steht. Ohne die Wahrheit aus Gott müßten wir im geistigen Gebiete heute noch, traurig oder spottend, das Wort wiederholen: Was ist Wahrheit! — Und selbst da, wo man zwar die Wahrheit aus Gott anerkennt, aber die Tradition und das kirchliche Lehramt im hochmüthigen Vertrauen auf das eigene Verständniß auf die Seite setzt, ist nach dem Zeugniß der Geschichte das Ergebniß immer das Gleiche: Erstarrung oder Zersetzung, und der Weg der gleiche — vom Augsburger-Bekenntniß zu dem „alten und neuen Glauben" von Strauß, oder wieder zurück zu dem Glauben der einen römisch-katholischen und apostolischen Kirche. Oder werden die geistlichen Leiter (?) des Altkatholicismus in der Schweiz, die, welche schon hervorgetreten sind und die, welche noch hinter den Coulissen stehen, ein anderes Ergebniß zu bewirken vermögen? Wer sie zählt und wägt, wird es nicht behaupten dürfen. Diese Persönlichkeiten und ihr bisheriges Auftreten sind etwas unbeschreiblich Trauriges, für sie und zum Theil für uns.

Aber diese Leute, die wir nur „machen lassen" müßten, stehen nicht allein. Das eben ist das „verwünscht Gescheide" an der Sache, daß man sie von Oben herab beschützt und benützt, um die Kirche, von der sie abfielen, zu schädigen, ihre Einheit wo möglich zu sprengen, das Volk zu täuschen, so lang man noch der Täuschung bedarf. Offen und schamlos treibt man das in Deutschland durch die Protektion abgefallener Domherren, Religionslehrer und Pfarrer, durch altkatholische Besetzung der Professuren an katholischen Fakultäten, in neuester Zeit durch Hinderung und Aufhebung katholischer Lehranstalten, Entziehung der Staatsbeiträge, Besoldung eines Bischofs ohne kirchliche Gewalt, — abgesehen von jenen Zwangsgesetzen gegen die Kirche, jenem „Maifrost", welcher den Blüthen des kirchlichen Lebens tödtlich werden soll, abgesehen von der offenen Verbindung des eigentlichen Hauptes der preußischen Regierung mit Italien zur Unterdrückung des Papstthums, und seinen geheimen Bemühungen, auch noch andere Regierungen zu einem gemeinsamen Vorgehen gegen den Ultramontanismus zu bewegen.

In der Schweiz sind sie erst an der Arbeit. Wenn aber einmal die „weise Mäßigung und die Achtung der religiösen Ueberzeugung", wie sie die nationalräthliche Revisionskommission dargelegt hat, durch die Majorität des Schweizervolkes angenommen ist, und die Geistlichkeit nur die Wahl hat, sich durch Eid und Gesetz in Allem dem Staat zu unterwerfen, oder sich „einfach den Gring abschla" zu lassen*), so wird der väterliche Schutz des Staates erst recht über den Altkatholizismus leuchten, bis auch er „gehen kann." Jetzt haben wir erst die Anfänge: 3 altkatholische Pfarrer im Kanton Solothurn, davon 2 eingedrungen mit Vertreibung der rechtmäßigen Seelsorger, 1 in Olsberg, dem durch seine Kirchenverbesserungen weltberühmt gewordenen, 1 in Zürich (?), 1 in Thun (?), 1 in Genf, einige Candidaten der Bonner altkatholischen Theologie

*) Siehe „Vaterland", Nr. 256.

à 1000 Fr. Daraufgeld und 3000 Fr. Wartegeld, mit der (freilich noch nicht „bestaatigten") Aussicht, auch eine Braut mitbringen zu dürfen. Ernster schon sind die Vorbereitungen im Kanton Bern: die Wegräumung von 69 Pfarrherren im Kanton Bern und die Erklärung an sie und die übrigen, daß sie keinen Platz erhalten werden, so lang sie an dem rechtmäßigen Bischof festhalten; in Folge davon die Beraubung der katholischen Gemeinden von ihrem garantirten Gottesdienst, die (jetzt noch kaum wahrscheinliche) Aussicht, sich einen Apostaten als Seelsorger aufdrängen zu lassen, die Vertreibung von 97 Geistlichen von Amt und Brod, ihre gänzliche Verarmung, da ihnen schon seit dem 28. März ihre (monatlich ungefähr 9000 Fr., nicht ganz 100 Fr. für den Einzelnen betragende) Besoldung entzogen wurde, sie von dem ihnen widerrechtlich entzogenen Gehalte noch die Einkommensteuer bezahlen mußten, und jetzt noch solidarisch die Kosten des Monstre-Prozesses und Prozeß-Monstrums zu bezahlen haben.

So weit ist der Altkatholicismus in der Schweiz im III. Jahre der neuen Aera. Jetzt aber beginnt seine raschere Entwicklung, „vom Wort zur That", namentlich wenn die „Revision" gelingt und Joseph von den „Brüdern" um 30 Silberlinge in die Knechtschaft verkauft ist. Am 31. August waren sie in Olten beisammen, um sich auf den großen Altkatholikentag" in Constanz vorzubereiten; nichtsdestoweniger, „da jedes Volk seine selbsteigenen Wege geht," faßten sie dort noch vorher ihre selbsteigenen Resolutionen.

Die Blätter reden von 90—100 Deputirten, welche in Olten zusammentraten. Von diesen hundert Männern, wie viele waren eines Sinnes, eines Herzens, eines Glaubens? Und namentlich, wenn man sie, die sich Altkatholiken nennen, um den einen und entscheidenden Glaubensartikel gefragt hätte: Glaubst du an Jesum Christum, unsern Herrn, an den menschgewordenen Sohn Gottes, den Lehrer, Erlöser und Richter der Welt, und an seinen heiligen Geist und die von ihm gestiftete, bis an das Ende der Tage geleitete und (wenigstens bis 1870) irrthumsfrei erhaltene heilige Kirche? — wie viele wären gewesen, die mit einem freudigen Ja vor Gott und Menschen hätten antworten können und darauf leben und sterben wollen? Wir sind ferne davon, uns das Richteramt über die Gedanken und die Absichten des Herzens anmassen zu wollen, erinnern uns aber jenes Wortes Christi: „Wer mich vor den Menschen bekennt, den werde ich vor meinem Vater im Himmel bekennen", und jenes apostolischen Wortes: „Mit dem Herzen glaubt man zur Gerechtigkeit, und mit dem Munde geschieht das Bekenntniß zur Seligkeit"; soweit aber aus Worten, Werken und Unterlassungen geschlossen werden kann, ist bei dem weitaus größten Theile dieser Menschen jenes Bekenntniß Christi nicht. Ueber einen andern Punkt dürfen wir uns rückhaltloser aussprechen: über ihre geistige Befähigung, an die Spitze einer religiösen Bewegung zu treten, und eine schweizerische Nationalkirche zu gründen. Von den ersten Anfängen des Altkatholicismus in Solothurn und andern Orten unseres Vaterlandes sind wir den Aeußerungen dieser Männer in Vereinen, in Versammlungen der Behörden und des Volkes, so weit sie schriftlich vorlagen, mit Aufmerksamkeit nachgegangen und haben auch das Urtheil Anderer kompetenter Männer darüber zu vernehmen gesucht, und sprechen es ungescheut aus, bereit es durch Beweise zu erhärten: Es ist da kein wahres Verständniß der Sache, kein ernstes und redliches Streben, den Sinn der kirchlichen Lehre treu aufzufassen und die Gegensätze unparteiisch zu würdigen. Es ist ein gereiztes, leidenschaftliches Reden von dem, was man nicht versteht und in seinem wahren Werthe nicht zu schätzen weiß. Wie unendlich tief stehen diese Rednereien unter den Erörterungen eines Möhler und seiner Gegner, eines Hase und Speil über die Gegensätze des Katholizismus und Protestantismus! Wie überall treten die am kecksten auf, welche den geringsten geistigen Gehalt haben, und den Mangel an Tiefe muß die lauttönende Phrase zudecken. Kurz, es ist nicht ein Mann bei dieser ganzen Bewegung in der Schweiz, den man als tiefen Denker und gründlichen Gelehrten achten könnte; gerade die Einsichtigeren und Gediegenern ziehen sich von der Sache mehr und mehr zurück. Und diese Leute wollen unser Kirchenwesen reformiren? Unmöglich!

Die Resolutionen, die in Olten gefaßt wurden, beweisen es schon. Wir theilten sie in Nr. 36 unseres Blattes mit. Sie kennzeichnen sich in der Art, wie sie gefaßt wurden und im Inhalt als Schlüsse eines politischen Vereins, als „demokratisch", wie man es zu nennen beliebt, aus, gefaßt mit Mehrheit, angenommen auf eine Probezeit oder bis auf Revision; sie sind Beschränkung oder Aufhebung des Bestehenden, ohne etwas Besseres an die Stelle setzen zu können.*)

Es ist mit einem Worte die Negation, die kein bestimmtes Glaubensbekenntniß zu formuliren, sich keine bestimmte Verfassung zu geben vermag.

Mit diesen Resolutionen hat die Oltner Versammlung den eigentlichen Grund und Boden des Christenthums, die Stiftung und Leitung der Kirche durch Gott und die ununterbrochene apostolische Succession und Ueberlieferung schon verlassen. Einzelne Punkte derselben sind geradezu unchristlich, nicht bloß unkatholisch; aber es sind nur einzelne Punkte. Die Resolutionen müßten ganz anders lauten, wenn sie die Männer der Bewegung eigentlich befriedigen sollten; es müßte die ganze christliche Lehre mit dem Ernst ihrer göttlichen Wahrheiten und ihrer Sittengebote, es müßte die ganze christliche Heilsordnung mit ihren Sakramenten und ihrem Priesterthum „beseitiget und abgeschafft" werden.

Mit diesen Resolutionen, welche das Gepräge der Halbheit und Unkraft an sich tragen, werden dann Abgeordnete nach Constanz an die III. Hauptversammlung der Altkatholiken gesandt, um dort „auf selbsteigenem Wege" an dem

*) „Das konstituirende Organ zur Vornahme der Reform wird durch die Kirchenverfassung aufgestellt werden" ... „eine künftige Diözesansynode wird darüber bestimmen" ... „unbeanstandete Errichtung konfessionsloser Schulen, in der Meinung, daß den Religionslehrern der verschiedenen Konfessionen Gelegenheit geboten wird, der Schuljugend den ihnen obliegenden Schulunterricht zu ertheilen" ... Obliegend? Gelegenheit? Meinung?

großen Werke der Reform der katholischen Kirche, an der Einigung der Konfessionen und an der Versöhnung des Christenthums mit der modernen Kultur mitzuarbeiten.*) Folgen wir ihnen das nächste Mal dahin!

Wir reihen daran zwei Einsendungen, die uns über den gleichen Gegenstand zugekommen sind.

1) Die Altkatholiken wollen „Versöhnung des Christenthums mit der modernen Kultur" herbeiführen. Wie sie gewöhnt sind, in Allem das Pferd beim Schweif aufzuzäumen, so scheint es auch hier der Fall zu sein. Wenn man den Satz umkehrt, ist er gewiß logisch und historisch richtiger. Denn nur so kann der Satz vernünftig und der Geschichte angemessen erscheinen, wenn er heißt: „Versöhnung der modernen Kultur mit dem Christenthum." Das Christenthum ist doch wohl älter als die moderne Kultur, und das Christenthum ist seit seinem Bestehen der Träger der wahren Kultur. Die Welt wäre ein gottloses Raub- und Mordnest ohne Christenthum, was sie auch wieder wird trotz moderner Kultur, wenn das Christenthum daraus verdrängt wird. Die hochgepriesene moderne Kultur hat das Gute, das sie noch an sich trägt, einzig und allein vom Christenthum, und wenn eine Versöhnung erfolgen sollte, so kömmt das nur daher, daß die moderne Kultur vielfach vom Christenthum abgewichen ist. An wem ist es nun, sich zu versöhnen, an dem, der sich immer gleich bleibt, wie das Christenthum, oder an dem, der von seinem ursprünglichen Stamm abgewichen ist? Offenbar soll zurückkehren, wer davongelaufen ist, und nicht umgekehrt soll der Träger der Wahrheit, des Rechtes und der Gerechtigkeit dem Davongelaufenen nachlaufen. Das wäre das Richtige, nicht aber das Gegentheil. Ein Beispiel mag dieses Raisonnement besser beleuchten. Wenn man dem Herrn Präsidenten der Oltner Delegirten-Versammlung die Zumuthung machen würde, er solle dem davongelaufenen Sohne nachgehen und sich mit ihm versöhnen, so würde er sich wahrscheinlich höflich (?) mit der Bemerkung bedanken, daß es nicht an ihm, sondern an dem fortgelaufenen Sohne sei, eine Versöhnung anzustreben, obwohl jener Präsident in pädagogischer Beziehung durchaus nicht unfehlbar ist, während das Christenthum als unfehlbare, unerschütterliche Wahrheit dasteht und noch immer die Stürme aller Jahrhunderte ausgehalten und überlebt hat, so wie es auch ganz gewiß den gegenwärtigen Altkatholikensturm überleben wird. Darum ihr Herren Altkatholiken, ein wenig logisch und historisch richtig zu Werke gegangen!

2. **Warum noch immmer „Altkatholiken" und nicht „Abgefallene"?**

Schon lange können wir nicht begreifen, warum man den sogen. „Altkatholiken" diesen selbstangenommenen Namen läßt und warum die ganze katholische Presse fortfährt, denselben gelten zu lassen, da er doch nach allen Richtungen nichts anders ist, als förmliche Usurpation, Lüge, ja Unsinn. Warum sollten von der alleinigen und einzig wahren römisch-katholischen Kirche durch vorsätzlichen Widerspruch und Ungehorsam losgerissene Glieder noch den Partialnamen „Altkatholiken" tragen, da von Katholizismus bei ihnen in der That keine Rede mehr ist? Einmal findet doch, wie Jedermann weiß, diese Bennung der Altkatholiken wirklich nur durch eigene Usurpation, d. h. durch unberechtigte Anmaßung statt, da sie selbst sich den Namen beigelegt und zwar nur aus dem Grunde, um damit Andere zu betrügen und sie den Abfall von der wahren katholischen Kirche weniger merken zu lassen. Usurpation und Lüge ist daher dieser Name schon an und für sich, und obendrein noch Unsinn. Denn das Wörtlein „alt" steht förmlich als Privativum vor dem Begriff „katholisch", retrahirt folglich von ihm gerade wieder so viel als „allgemein", welchem Begriff in Anwendung auf die von Christus für alle Zeiten, Orte und Nationen gestiftete einzige Kirche sich weder etwas beifügen noch entziehen läßt. Warum nennt man also das Kind nicht bei seinem rechten Namen? Warum gibt man unsern Neuhäretikern nicht den Namen „Abgefallene"? Wer sich einmal zur wahren katholischen Kirche bekannt hat, sich aber nachmals von ihr förmlich wieder lossagt, ist ein Abgefallener. Abgefallene (lapsi) nannte man schon zur Zeit der ersten Christenverfolgungen jene Gläubigen, welche aus Furcht vor dem Marterthum den christlichen Glauben verläugneten. Diesen Namen trugen hauptsächlich jene schwachen Christen, welche in Folge des Verfolgungsediktes von Diokletian im Jahre 303 als Zeichen ihres Abfalles die hl. Bücher und Gefäße u. s. w. an die Heiden auslieferten. Um wie viel mehr sollen also nicht auch in unserer Zeit jene den Namen „Abgefallene" tragen, welche sich förmlich durch ihren Ungehorsam vom Papst und Bischof, mithin vom Verband mit der römisch-katholischen Kirche und ebendadurch von Christus losgesagt haben? Nicht Altkatholiken sind sie daher, die von der ersten Bedingniß des Katholizismus, von der Unterwürfigkeit unter die allgemeine Kirche und ihre Vorsteher, nichts mehr wissen wollen. Das „Merkmal „katholisch" geht bei jenen ganz verloren, welche die Kirche und in ihr Christus nicht hören. Fort also mit ihrem Lügennamen, nicht Altkatholiken, was für sie eigentlich ein Schimpf ist, sind sie zu nennen, sondern Abgefallene. So sollten sie doch von nun an alle treuen Katholiken und die ganze katholische Presse nennen. Und um so mehr sollte dieser Name „Altkatholiken" vor treuer katholischer Seite nicht genannt werden, da er von Tag zu Tag immer mehr zur Lüge wird. Denn was wird dieser renitenten Sekte mehr vom Katholizismus übrig bleiben, wenn einmal die Resolutionen der Delegirtenversammlung in Olten zur Durchführung gekommen sind? Dann wird doch wohl bald alles Katholische abgestreift sein und der förmliche Abfall klar und offen am Tage liegen, der jetzt noch immer lügenhaft durch die Phrase abgeläugnet wird: „Wir wollen bei dem Glauben unserer Väter bleiben", und: „Es handelt sich nicht um die Religion." In Allem nur Wahrheit, und nicht Betrug und Lüge!*)

---

*) „An die freisinnigen Katholiken der Schweiz" — Schreiben der Delegirten des schweiz. Vereins freisinniger Katholiken, unterzeichnet von Dr. Simon Kaiser und Leo Weber. Landbote von Solothurn, Nr. 106.

*) Siehe darüber noch den trefflichen Artikel: „Die Usurpation des katholischen Namens durch die Neuprotestanten" in der ersten Beilage der „Germania", Nr. 224.

Das Urtheil des Berner Appellations- und Kassationshofes

über die katholischen Geistlichen des Jura, vom 15. September a. c. *)

In Feststellung der Kompetenzfrage und in Erwägung:

1) Daß, selbst wenn man der Reunionsakte von 1815 vom Standpunkte des konstitutionellen Rechtes aus, noch einen Werth beilegt, man sieht, daß Art. 6 derselben, welcher bestimmt, „die Geistlichen werden vom Bischof ernannt", unmittelbar darauf hinzufügt, „und der Regierung vorgestellt, welche sie in den Besitz ihrer Temporalien setzt";

2) daß in Folge dessen bei der Ernennung von Geistlichen zwei coordinirte Behörden mitwirken und daß es nicht richtig ist, zu behaupten, der Bischof besitze das exklusive Recht der Ernennung oder die eine oder die andere dieser Behörden sei subordinirt;

3) daß die Rechte der Regierung in Bezug auf die Akte der geistlichen Gerichtsbarkeit formell durch Art 1, Alinea 2, der genannten Reunionsakte von 1815 ausdrücklich geschützt waren und daß sie ebenso geschützt wurden im Jahr 1828 bei der Promulgation der Bulle: „Inter præcipua";

4) daß diese Betheiligung des Staates bei der Ernennung von Pfarrern im Uebrigen schon 1834 geordnet wurde, durch den modus vivendi, gleichermaßen anerkannt und aufgestellt, von dem Diözesanbischof einerseits und der kantonalen katholischen Kommission anderseits und daß dieser Modus beständig seit dieser Zeit beobachtet worden ist;

5) daß vor jeder Installation oder Investitur durch die Civilgewalt, ja selbst vor jedweder Ausübung der geistlichen Functionen der Geistliche folgenden Eid leistet: „Ich verspreche und schwöre die Rechte und Freiheiten des Volkes und der Bürger zu achten, die Verfassung und die konstitutionellen Gesetze genau innezuhalten und die Pflichten meines Amtes treu zu erfüllen. So war mir Gott helfe, ohne Falsch und ohne Gefährde;"

6) daß der vorstehende Eid durch die kantonale Verfassung (Art. 99) nicht allein den Mitgliedern der staatlichen Behörden, sondern auch allen „Funktionären und Angestellten" vorgeschrieben ist, indem von ihrer Klassifikation als Pfarr-, Gemeinde-, Administrativ- oder Gerichtsbeamten abgesehen worden;

7) daß die Leistung dieses konstitutionellen Eides bezweckt, einen mit einem Amte betrauten Bürger mit allen Verbindlichkeiten zu bekleiden, welche die Annahme öffentlicher Funktionen zur Folge hat;

8) daß die Geistlichen, nach ihrer Ernennung, an die Spitze einer Kirchgemeinde gestellt sind; daß sie in Allem, was die Pflichten des Amtes, das sie übernommen, betrifft, als öffentliche Funktionäre zu betrachten sind und daß sie vom Staate besoldet werden;

9) daß man daher nicht behaupten kann, sie seien allein von der geistlichen Gewalt abhängig;

10) daß in Wahrheit in allem, was den katholischen Kultus, die Eigenschaft als Priester und die innere Organisation des Klerus betrifft, der Geistliche den Gesetzen seiner Kirche unterliegt;

11) daß jedoch die Rechte der geistlichen Gewalt in keiner Beziehung denen der Civilgewalt Abbruch thun, den Geistlichen, welcher in der Ausübung seiner Funktionen als Vorsteher der Gemeinde den konstitutionellen Gesetzen oder den nicht rein geistlichen Pflichten seines Amtes, dessen er gesetzesgemäß bekleidet worden, feindliche Akte begeht, vor den staatlichen Behörden zur Verantwortung zu ziehen;

12) daß das Gesetz vom 20. Febr. 1851 den Appellations- und Kassationshof in Wirklichkeit als die zur Abberufung sämmtlicher mit öffentlichen Funktionen bekleideten Bürger kompetente Behörde erklärt;

13) daß der vorgebrachte Einwand, es spreche nicht in bestimmten Ausdrücken von Geistlichen oder katholisch-geistlichen Funktionären, nicht zulässig ist, da dieses Gesetz einerseits nicht anders, als in seinem Geiste, die verschiedenen Arten von Funktionären klassifizirt, und als Gesetz der öffentlichen Ordnung verstanden, auf alle Personen, welche im Staate oder in den Gemeinden Funktionen ausüben und mit noch größerer Berechtigung auf die, welche von der Regierung besoldet werden, anwendbar ist, und daß es sich anderseits aus der Diskussion, welche seine Schöpfung veranlaßt, und aus den Interpellationen, zu denen es Anlaß gegeben, ergeben hat, daß keine Unterscheidung zwischen den katholischen Pfarrern und den reformirten Pfarrern für nützlich oder nothwendig gehalten wurde;

14) daß es unbestreitbar ist, daß der zum katholischen Priester geweihte Bürger in Nichts aufhört, Bürger des Landes, dem er angehört, zu sein; daß er in dieser Eigenschaft alle Rechte behält, welche ihm, wie jedem andern Bürger, durch unsere Verfassung, durch unsere Civilgesetze, Strafgesetze 2c. garantirt und zugesichert sind und daß es daher unbegreiflich wäre, heute zuzugeben, daß durch die einzige Thatsache seiner Ernennung durch die geistliche Behörde und indem durch die Regierung gegen seine Installation an die Spitze einer Gemeinde, d. h. einer öffentlichen Korporation, aufgestellt und überwacht durch den Staat, nichts eingewendet wird, der zum Pfarrer gesetzte Geistliche aller Verbindlichkeiten gegenüber den durch die Landesgesetze eingesetzten Behörden entbunden sei, um nur noch einer rein geistlichen Jurisdiktion, deren oberste Behörde außerhalb ihres Landes ihren Sitz hat, verantwortlich zu sein;

15) daß überdieß der Hauptpunkt der vorliegenden Frage nicht der ist, zu untersuchen, ob die Gerichte kompetent seien, die Abberufung der katholischen Pfarrer des Jura's zu beschließen, sondern der, zu wissen, ob der Staat oder die Civilgewalt, als der Ausdruck der öffentlichen Macht, das Recht hat, Maßnahmen staatlicher Ueberwachung gegenüber allen Personen, welche öffentliche Aemter bekleiden, zu treffen, mit Ausnahme der Organe, durch welche dieses Recht ausgeübt wird;

16) daß dieser Punkt bejahend beantwortet werden muß, da nach der Natur der Beziehungen zwischen Kirche und Staat alle Akte, welche die äußere öffentliche Ordnung betreffen, in die Domäne der Civilgewalt gehören, soweit sie nicht ausdrücklich der geistlichen Gewalt überlassen sind;

17) daß die frühern Regierungen immer die Prärogative des Staates in Hinsicht auf die geistliche Behörde im Jura gewahrt haben, seitdem dieses Land aufgehört hat, unter dem Regime der alten Fürstbischöfe zu stehen;

18) daß die Pfarrer in ihrem Vertheidigungsmemorial geltend gemacht haben, da die Reunionsakte von 1815, ebenso wie die Bundes- und kantonale Verfassung, die römisch-katholische Religion anerkenne und garantire, so ergebe es sich, daß diese Garantie Alles, was die römisch-geistliche Disciplin und das kanonische Recht betreffe, berühre;

19) daß diese Argumentation uns unrichtig erscheint und sich nicht rechtfertigt, weil

a. nie und zu gar keiner Epoche der modernen Geschichte, das kanonische Recht, als Gesetzeskorpus genommen, die Genehmigung der Civilgewalt erhalten hat;

*) Da es Aufgabe der Kirchenzeitung ist, alle wichtigern, das kirchliche Leben beschlagenden Aktenstücke zu registriren, so möge auch obiges Urtheil hier vollständig mitgetheilt werden, um so mehr, als es in seinem innern Gehalt ein bedeutsames Zeichen unserer Zustände ist und wahrscheinlich sehr bedeutende geschichtliche Folgen haben wird.

es wurde nie vorschriftsgemäß oder verbindlich auf unserm Territorium promulgirt oder veröffentlicht;

b. die Beschlüsse des Concils von Trient, die geistlichen Reglemente über die Disziplin-Angelegenheiten betreffend, ebenfalls nie angenommen wurden in den Ländern, welche im 16. Jahrhundert von der geistlichen Gerichtsbarkeit der gallikanischen Kirche abhingen und heute einen Theil der schweizerischen Eidgenossenschaft ausmachen;

20) daß die Anmaßung der HH. Pfarrer in Bezug auf das Recht der römischen Hierarchie auf nichts weniger gerichtet ist, einen Staat im Staate zu bilden und selbst die Staatsgewalt der Kirchengewalt zu unterstellen in Fragen, welche in Nichts die Religion, den Glauben oder das Gewissen berühren (innerer Kultus);

21) daß man aus der Lektüre des Syllabus und der Beschlüsse des letzten vatikanischen Concils leicht ersieht, daß die von der römischen Kirche ausgegangenen Theorien dahin streben, ihre Suprematie und Souveränetät in den meisten Fragen des Civilrechtes und der Politik anerkennen zu machen und daß eine solche Tendenz den Umsturz der republikanischen Gesetze und der Demokratie, welche alle unsere Funktionäre zu achten und zu halten beschworen haben, in sich faßt;

22) daß bei derartigen Umständen die öffentliche Gewalt die Verpflichtung hat, auf alles zu wachen, was auf dem Gebiete des Staates die Gesetze und die bestehenden Verhältnisse umstürzen und seine Souveränetät angreifen könnte;

23) daß sich unter den Befugnissen der Staatsgewalt auch die Abberufung der Beamten oder solcher Personen, welche öffentliche Stellen bekleiden, befindet;

24) daß durch die Verfassung von 1846, die gegenwärtig in Kraft ist, dieses Abberufungsrecht den Gerichten heimgefallen ist und daß dieser faktische Heimfall jeden Einwand gegen die Anwendbarkeit des Gesetzes von 1851 von da an seitens des Gerichtshofes gegenüber den katholischen Geistlichen unzulässig macht;

erklärt sich der Appellations- und Kassationshof aus di sen Motiven kompetent und weist die 69 katholischen Priester mit ihren Schlüssen, zu welchen sie in dieser Angelegenheit gelangt sind, ab.

(Schluß folgt.)

Zum Verständniß der gerichtlichen Absetzungssentenz gegen die Pfarrgeistlichkeit im katholischen Jura, Kantons Bern.

—

Die Welt ist vor Kürzlichem von der Nachricht — zwar nicht überrascht — aber doch frappirt worden, es habe der Appell- und Cassationsgerichtshof des Kantons Bern über 69 Pfarrer aus der Zahl der 97 jurassischen Geistlichen, welche die Februar-Protestation unterzeichnet hatten, die Abberufung ausgesprochen. Die Nachricht war durchaus richtig. Der abgesetzte Bischof Eugenius hat mit diesem Urtheile 72 Jünger bekommen, die alle mit Christi Wort sagen können: „Der Knecht ist nicht über dem Meister." Zu den drei Solothurner Abgesetzten (die Hochw. HH. Pfarrer Bläsi von Olten, Hausheer von Trimbach und Blaser von Kleinlützel) sind 69 an einem Tage nachgerückt. Noch ist zu vermuthen, daß die Gewalt beim Geschehenen nicht stille stehen wird. Um aber die Tendenz und den Charakter dieser Gewalt nach Verdienen zu beurtheilen, müssen wir die Thatsache der bernisch-obergerichtlichen Verurtheilung von 69 pflichtgetreuen katholischen Pfarrern noch eigens beleuchten.

In den Erwägungen zum besagten Gerichtsurtheil vom 15. September wird erstens keines einzigen Pfarrers speziell erwähnt; die Absetzungsgründe sind nur derart, daß sie Alle gemeinsam treffen. Kein Verbrechen noch Vergehen, das im bürgerlichen Strafgesetzbuche vorgesehen ist, wird irgend einem von diesen 69 Seelsorgern zur Last gelegt; einzig, daß sie Alle ihren Bischof Eugenius als rechtmäßigen Obern und kirchlichen Vorsteher auch fortan anzuerkennen erklären, da sie der durch die Diözesankonferenz und die staatliche Macht vollzogenen Absetzung dieses Bischofs keinerlei Competenz in Sachen vor ihrem Gewissen zuerkennen können, und daß sie deßhalb auch fernerhin ihrem rechtmäßigen geistlichen Haupt und Vater gehorchen und mit ihm verbunden sein zu wollen betheuern: Das ist die ganze ausschließliche Schuld, welche in allen Erwägungspunkten auf sie gewälzt wird.

Wir wissen, daß Tausend rechtlich denkender Protestanten so billig sind, einzusehen, daß in bezüglicher Frage das Gewissen katholischer Priester weder vom protestantischen noch vom rationalistisch-staatlichen Standpunkt aus beurtheilt werden darf, und daß jeder Unbefangene begreift, es sei namentlich von der Seite, welche kirchlichen Obliegenheiten gegenüber stets nach Gewissensfreiheit schreit, eine höchst befangene Inkonsequenz, das Benehmen dieser jurassischen Geistlichkeit zu verdammen, als ob nicht auch der römisch-katholische Geistliche ein Gewissen habe, das der Vergewaltigung widerstrebt, wie jedes andere. Wir wissen, daß im Schooße des Großen Rathes zu Zürich Stimmen billig gesinnter Protestanten es in ähnlicher Sache ausgesprochen haben, daß im Grunde der pflichtgetreue katholische Priester so habe handeln müssen, wie es jetzt auf einmal als verbrecherisch tarirt wird. Wir glauben, in jeder Versammlung von Ehrenmännern würde ein Vorschlag auf Amtsverstoßung von 69 Priestern, denen bloß ihre beschworene Treue am Bischof als Schuld zugeschoben wird, auf den ernstlichsten Widerstand gestoßen sein. Daß ein oberstes Kantonsgericht mit allen gegen eine Stimme dieß brüske und schroffe Urtheil fällen durfte, gereicht ihm wahrlich nicht zur Ehre.

Nicht zur Ehre gereicht ihm überdieß die Begründung des Urtheils mit lauter banalen Phrasen und über's Knie gebrochenen Theorien, die in vielleicht nicht allzu ferner Zukunft Jederman als Ausgeburten einer krankhaften Politik verurtheilen wird. Wir glauben uns kaum zu täuschen in der Annahme, dieser mit sehr mittelmäßigen Capazitäten (im Allgemeinen) besetzte Gerichtshof habe dem politischen System, das gegenwärtig den Kanton Bern — weder zum materiellen, noch zum geistigen Wohl — beherrscht, zum Voraus schon diesen Dienst zugesagt gehabt; denn Bern's Regierung, die nicht wie Aargau's, Solothurn's, Thurgau's und Baselland's Regierungen direkte Amtsentsetzungen dekretiren darf, wird sich den Erfolg seiner Politik von dieser Seite schon rechtzeitig versichert haben.

Man wird sich eines Umstandes erinnern, der ein helles Licht über die Situation verbreitet. Es hatte schon im Dezember 1872 oder circa um's Neujahr 1873

eine klandestine Diöcesankonferenz (natürlich ohne Vertretung von Luzern und Zug), wenn wir nicht irren, in Olten stattgefunden. Daselbst war denn auch der Modus procedendi der fünf Regierungen gegen Bischof Lachat, nämlich dessen förmliche Amtsentsetzung und Vertreibung aus der Residenz, vorläufig verabredet worden. Die Sache ward von der Regierung Aargau's in geheimer Diskussion behandelt; was aber davon in die Oeffentlichkeit drang und unseres Wissens zuerst in katholisch-kirchlichen Blättern zu lesen war, auch ohne alles Dementi radikaler Seits blieb, war jene Telegraphen-Depesche an die Solothurner Regierung, deren Inhalt die Anfrage war, ob sie für die Durchführung der gedachten Entschließung sich den Muth und die Kraft zutraue. Solothurn erwiederte sofort affirmativ, daß es nämlich entschlossen und kräftig genug sei, die Sache beharrlich und fest auszuführen. — Dieses Incidenz beweist uns, daß die fünf Regierungen, die den Sturz des Bischofs Eugenius zu ihrem Zielpunkte genommen, sich gegenseitig solidarisch durch das Versprechen verbündet haben, es solle und werde keine dieser fünf Regierungen im heraufbeschworenen Kampfe je einen Schritt zurückweichen. Und um solches Versprechen geben zu können, waren sie der Mitwirkung jener Dikasterien bereits sicher, mit denen die bloß administrative Regierungsgewalt zur Fassung und Durchführung bestimmter Beschlüsse, die in ein anderes Ressort fallen konnten, sich in's Einverständniß zu setzen hatten. Das bernische Apellgericht gab sich einfach als politischer Haschierer der politisch-ultrafanatischen Regierungsbehörde hin. Der Einzige, der sich über diesen juristischen Sumpf erhob, hat sich auf ewige Zeiten ein Ehrendenkmal durch seine Veto-Stimme gesetzt, es ist der edle Protestant und Jurassier Juillard.

Wir haben also an der Sentenz vom 15. September eigentlich kein Rechts-Urtheil vor uns, sondern eine Art Vehme-Verdikt, zu dem das traurig berühmte oberste Gericht Bern's Unterschrift und Siegel hergab. Unglaublich, und doch wahr!

Die Sentenz lautet auf sofortige Amtsentsetzung der 69 Pfarrherren und auf Unfähigkeit derselben für irgend eine andere Pfarrei im Kanton, so lange nicht die der Februar-Protestation beigegebene Unterschrift von ihnen, von einem Jeden zurückgezogen wird. Das heißt, nicht nur das treue Pflichtbewußtsein wird auf's Empfindlichste gebüßt, sondern es wird den Gebüßten von der Stelle aus, welcher die Pflege des Rechtssinnes bei allem Volke obläge, noch verlangt, sie sollen dem Verrath an ihrem Gewissen und dem Meineid, den sie vorher verabscheuten, selbst nach der gebüßten Strafe noch in die Arme sich werfen. Auch für künftig sollen sie einer Seelsorgerstelle nur unter der Bedingung theilhaft werden, daß sie treulos an ihrer Kirche, an ihrem Bischof, an ihrem Priestereide werden. Auf solch' immoralische Voraussetzung hin ist allein einem Jeden von ihnen Amnestie im Voraus zugesichert.

O wie muß jedem Jurassier, jedem rechtlichen Berner die Schamröthe in's Gesicht steigen, wenn er sich sagen muß, so urtheilt, so beschließt das oberste Gerechtigkeitstribunal unseres Kantons, des größten Kantons der Schweiz, jenes Kantons, der für die eidgenössischen Oberbehörden die Residenz bietet! Wahrlich, man kann den erbärmlichen Amtsgerichten manchen Kantons (z. B. Olten) kaum mehr zürnen, wenn man des einstigen edlen Berns unedle höchste Gerichtsurtheile in Betracht zieht!

Das Urtheil des Apellgerichtes von Bern schlägt mit Einem Hieb alle jurassischen Pfarrer, ja mit Ausnahme des einzigen katholischen Pfarrers von Bern, alle Pfarrer des Kantons darnieder. Daß es nicht mehr als 69 traf, kam von daher, daß gerade zur Zeit des Ausbruches des kirchlichen Konfliktes zahlreiche Vakaturen gab, und zwar dieß schon in Folge der niedrigen Machinationen der Regierung Berns, die den Bischof in aller möglichen Weise an der Ausübung seines zuständigen Collaturrechtes hinderte. Vakant waren im Dekanat Laufen die Pfarrstellen von Laufen und Liesberg, im Dekanat Delsberg die Pfarrstellen von Bourrignon und Rebeuvelier, im Dekanat von Pruntrut die Pfarrstellen von Miécourt, Courgenay, Cornol. In all' diesen Pfarreien waren also keine Pfarrer zu entsetzen. Dem katholischen Pfarramt Bern war zur Zeit (im verflossenen Februar) die Protestation des jurassischen Klerus zur Unterschrift nicht präsentirt worden, weil dortige Pfarrei nicht zum Jura gehört und auch die ausnahmsweise Situation jener Pfarrei und jenes Pfarramt in Berücksichtigung fielen. Der Rest der 97 Protestirenden aus dem jurassischen Klerus waren theils Vikare und unbepfründete Geistliche, theils greise Pfarrresignaten, die an einer geringen Alterspension zehren, an der Zahl 28.

Diese 28 Geistlichen, die folglich das famose bernische Gerichtsurtheil nicht trifft, sind nichtsdestoweniger sämmtliche mitgestraft — gestraft ohne alle Sentenz und Schuldnachweisung, ohne Gericht und Prozedur. Es ist ja klar, daß die Absetzung sämmtlicher Pfarrer die nothwendige Folge nach sich ziehen mußte, daß auch sämmtliche Vikare sich auf die Gasse gestellt finden; denn ihre Existenz hängt ja physisch und kirchlich von jener ihrer Prinzipale ab. Der Pfarrer gibt dem Vikare Tisch, Logis und Gehalt und der Vikar übt die Seelsorge im Namen und im Auftrage des Pfarrers. Dieß Alles fällt für den Vikar dahin, sobald die unkirchliche Gewalt die Pfarrer von ihren Posten weggefegt hat.

Es gibt mehrere Pfarreien im Jura, in denen ein Vikariat nur zeitweise besteht, andere, wo ein Vikariat ständig ist. Die Regel bei beiden Gattungen von Vikarsposten war im Jura, daß der jurassische Klerikalfond zu 500 Fr. an ein Vikariat bezahlt. Diese Vikariatszulage von 500 Fr. hat seit der Februar-Protestation der jurassischen Geistlichkeit in Folge des Suspensionsdekretes der Berner Regierung durchweg zu fließen aufgehört, so daß die betreffenden Pfarrer, die für sich und ihren Vikar nichts mehr bekommen, seitdem ihre Vikare rein nur auf persönliche Last und aus dem Privatvermögen (es gibt nur wenige, die solches haben) erhalten mußten.

Auch die im Dienste der Kirche und des Vaterlandes ergrauten Pfarrresignaten, denen der jurassische Klerikalfond einen kleinen Ruhegehalt ausgeworfen (in der Regel 500 Fr — Alles in Allem! —), sind seit dem Februar 1873 dieses kärglichen Ruhegehaltes beraubt, — um der

einzigen Ursache willen, daß sie die Erklärung fortwährender Treue gegen ihren Bischof unterzeichnet haben. Also das ist bernische Civilisation im 19. Jahrhundert, daß 70- und 80jährige, verdiente Priester, die eine tadellose Seelsorge von 40 bis 50 Jahren hinter sich haben, wie einst der greise Eleazar vor den Schweinsbraten geschleppt worden, mit der Drohung, wenn sie ihrem Gewissen nicht noch am Rande des Grabes untreu werden und ihre grauen Haare mit Schmach belegen, dem Hungertod überliefert zu werden! — Denn in der That, emeritirten Priestergreisen, die auf den magern Jurassierpfründen keinen Centime Sparrpfennig zurückzulegen vermochten, noch den letzten Nothpfennig von 300 bis 500 Fr. wegnehmen, heißt so viel, als das Urtheil langsamen Hungertodes über sie aussprechen.

Ich sprach vorhin von einem „jurassischen Clericalfonde," welchem größtentheils sowohl die Vikarszulagen als die Altersgehalte, welche die Regierung oder der Große Rath decretirt, entstammen. Der Ausdruck ist uneigentlich und nicht übungsgemäß; aber er enthält die Wahrheit. Es verhält sich mit jenem Fonde nämlich so. Wann eine Pfarrpfründe vacant wird, so wird für die einstweilige Administration der Pfarrei nur die Hälfte des gesetzlichen Pfrundgehaltes bewilligt (ohne alle Rücksicht darauf, daß kein Mensch damit sich zu nähren und zu kleiden vermag!) Die andere Hälfte ist für Aeuffnung eines Fonds bestimmt, aus welchem dann eben jene Zulagen und Pensionen geschöpft werden. Namentlich in letzterer Zeit, wo in Folge der unwürdigen Machinationen der Regierung jede Pfarrwahl 3—6 Monate beanspruchte, ja auf Jahre sich hinzog, mußten jenem Fond recht artige Bächlein Silbers zufließen. Nichts desto weniger nennt die officielle Berner Presse jene Vikarzulagen und Altersgehalte stets aus Staatsmitteln geschöpft. Das ist ganz gleich unwahr, als wenn sie anderseits behauptet, der Staat besolde die jurassischen Pfarrer. Ja, in der Epoche der ersten französischen Revolution hatte der Staat in Frankreich alle Kirchengüter absorbirt, aber unter Napoleon I. bestimmte das von ihm mit Rom geschlossene Concordat, daß der Staat, weil er im Besitze des Kirchengutes ist, nunmehr die fixirten Pfarrbesoldungen zu leisten habe; — also im Grunde thut er's aus dem Kirchengut, das er annexirt hat, und nicht aus dem Staatsgut als solchem. Dieß französische Gesetz ging im Jahr 1815 als Verpflichtung auf den bernischen Staat über. Gerechtigkeit sowohl als Vertragstreue verbinden die bernische Regierung zur gewissenhaften Ausrichtung der Amtsgehalte der katholischen jurassischen Geistlichkeit — unabhängig von jeder politischen Staatsraison.

Glaubt man wohl, ein hochweiser bernischer Appellhof habe auch nur im Geringsten auf das Rücksicht genommen, was die Reunionsacte von 1815 zu Gunsten der kirchlich-rechtlichen Stellung aussagt? Behüte! Nur darauf bezieht sich das Gericht, daß „die Rechte der **Regierung** in Bezug auf die Akte der geistlichen Gerichtsbarkeit" geschützt seien durch den Vertrag von 1815 (ein Satz, der ganz andern Sinn hat, als der ihm hier unterschoben wird) und darauf, daß die römisch-katholische Kirche des Syllabus und des Vatikans eben nicht die römisch-katholische Kirche von 1815 sei!! — Allein ehe man solches Phrasengeklingel zur Unterlage von Strafurtheilen machte, hätte doch die gesetzgebende Landesautorität zuerst den Thatbestand festsetzen sollen, daß die römisch-katholische Kirche, die bis zum 18. Juli 1870 — nein, bis zum 8. Dezember 1864 (Syllabus-Jahr!) bestand, von da an aufgehört habe. Ein Edikt hätte zuerst Volk und Geistlichkeit katholischer Religion zum Anschluß an die neue, von der bernischen Regierung kreirte römisch-katholische Kirche auffordern müssen. Der Unsinn kann wohl nicht ärger zu Tage treten, den das bernische Gerichtsurtheil in sich schließt, als wenn man es so in seinen Motiven und Gründen analysirt.

Auch ein anderer Umstand hätte Beachtung vor dem bernischen Appelhof finden müssen, wenn man ehrlich und unbefangen hätte vorgehen wollen. Jeder der nunmehr einseitig von Staatswegen abberufene Pfarrer besitzt eine Institutionsakte, die ihm vom Bischof ausgestellt worden, von der Tit. Regierung aber bekräftigt, sanktionirt und exequirt worden ist. In dieser Institutionsakte heißt es aus dem Munde des Diözesan-Oberhirten, der betreffende Pfarrer (es gilt von jedem der 69!) sei berechtigt, das Pfarrbenefizium und dessen Seelsorge zu verwalten und das Einkommen rechtlich zu genießen **ad tempus Beneplaciti Nostri.** Nostri heißt daselbst nicht: der weltlichen Regierung, sondern ausschließlich: des **Bischofs.**

Es ist vor Gott und aller Welt, vor allem Recht und aller Ordnung konstatirt, die jurassischen Pfarrer sind abberufbar, — aber nicht abberufbar durch ein Civilgericht oder eine Civilautorität, sondern durch den Bischof. Ad tempus Beneplaciti *Nostri*, sagt der Bischof; und die bernische Regierung genehmigt und bestätigt es — und ruft dieselben Geistlichen willkürlich ab **gegen** den Willen des Bischofs, ja eben, weil sie dem Bischof treu geblieben! Das ist keine rechtliche und keine der Regierung und des Gerichtes würdige Handlungsweise. Und daß in den Erwägungen des Obergerichts auch mit keinem Worte des Wortlautes der Institutionsakte jedes der 69 jurassischen Pfarrer Erwähnung geschieht, zeigt zur Genüge die Oberflächlichkeit und das Formlose des Verfahrens, das vom obersten Rechtstribunal des Kantons Bern eingehalten worden!

Eines ist gewiß:

Die 69 abgesetzten Pfarrer und jeder der 97 durch die bernische Verfolgungswuth so schwer beschädigten Geistlichen genießt im Grunde überall, selbst bei den prinzipiellen Gegnern, der Hochachtung. Es sind Männer, es sind Christen von Gewissen, treue Kirchendiener.

Die obersten Civil- und Gerichtsbehörden von Bern aber haben sich durch das Edikt vom 15. September und durch alle Vexationen des katholischen jurassischen Klerus, die vor und nach im Zusammenhang damit stehen, ein Blamage geholt, das kein Zahn der Zeit wegnagen und das selbst jeder redliche Radikale eingestehen wird.

O edles Bern,
Wie liegst so fern!
Ein Bärenthier
Zeigt sich allhier.

Zur Abwehr und zur Mahnung.

Mit tiefem Schmerz mußte es jeden Katholiken erfüllen, als unlängst der Vorsteher des von den Barnabiten gehaltenen Erziehungsinstitutes in Monza, der unglückliche Ceresa, schwerer Unsittlichkeit, an vielen Zöglingen begangen, von den Gerichten überführt und verurtheilt ward. Schon früher trauerten wir über einen Fall, der in dem Schulbrüderinstitut Malfatti in Innsbruck vorkam. Andere ähnliche Vergehen in Italien haben den heiligen Vater zu seinen übrigen Leiden mit schwerem Kummer erfüllt, und er hat nach den Pflichten seines obersten Hirtenamtes alle Vorsteher solcher Institute zu größter Wachsamkeit und strengem Vorgehen wider diesen Frevel, zumal in dieser Zeit des Hasses und der Verfolgung gegen die Kirche ermahnt. Ein neuer Vorfall im Innern der Schweiz ruft diesen Schmerz mit Heftigkeit wieder hervor. Es ist etwas Furchtbares, daß jene Sünde, von der unter Christen nicht einmal geredet werden sollte, jetzt zum Himmel schreit, wo wir Gottes ernstes Gericht durch Gebet, Buße und Abtödtung abwenden sollten. Sie ist die stumme Sünde; aber sie kann nicht verborgen bleiben; sie bricht aus, und dann leihen ihr die Feinde der Kirche ihre grelle Stimme, und es ertönt der Ruf: Zerstört die Brutstätten der Unsittlichkeit!

Nicht aus Rücksicht auf diese Stimmen, die sich jetzt in den radikalen Blättern unseres Vaterlandes gegen katholische Klöster und Erziehungsinstitute erheben, sondern aus eigener Ueberzeugung und im Anschluß an die Mahnstimmen der Kirche, zumal jener ersten Jahrhunderte, wo die Christen überhaupt schwerer Unsittlichkeit beschuldigt wurden, wagen wir es in aller Bescheidenheit und unserer Stellung wohl eingedenk, ein Wort darüber zu äußern.

Wir verabscheuen jenen Frevel aus tiefster Seele; wir wollen ihn der gerechten Ahndung nicht entziehen, sondern fordern alle, denen es zukömmt, zur Wachsamkeit und strengem Einschreiten auf. „Wehe dem, der Aergerniß gibt," und es ist gut und nothwendig, daß dieses Aergerniß schnell und ernst unterdrückt werde. Katholik oder Protestant, Geistlicher oder Laie, wenn er sich an der Jugend, zumal der ihm anvertrauten, von deren Seelen er Rechenschaft geben muß, versündigt, so finde er seinen Richter!

Aber findet sich jener Frevel nur unter uns? Was trieb den Vorsteher der Bächtelen bei Bern nach Amerika, und jenen unglücklichen Lehrer aus Baselland in die Fluthen der Aare? Wer hat in Basel jenen Frevel begangen, wo eine große Zahl blutjunger Mädchen unter dem Vorwande von Tanzübungen ruinirt wurden? Was ist vor wenigen Wochen in Linthal begegnet und was grassirt in Glarus selbst (Siehe „St. Galler Volksblatt," Nr. 38)?

Und noch eines. Es ist etwas Furchtbares und der schärfsten Strafe würdig, wenn einer in viehischer Lust den Körper eines jungen Menschen verderbt; aber es ist eben so ruchlos, wenn man einem jungen Menschen den christlichen Glauben, die Furcht Gottes, das Gefühl seiner Christenwürde und die Hoffnung der Unsterblichkeit und einer ewigen Seligkeit aus dem Herzen stiehlt. Damit überliefert man ihn auch dem Verderben; denn, wie der Apostel sagt, (Eph. 4. 18), wer entfremdet ist dem Leben aus Gott in Unwissenheit und Blindheit des Herzens und an seiner Menschenwürde verzweifelt, der ergibt sich der Unzucht, um unersättlich jede Art von Wollust zu treiben. Die Belege haben wir in der Nähe, und was in Bern und Zürich vorgeht, ist viel furchtbarer und verderblicher, als jene unglücklichen geheimen Vorfälle, die wir mit Schmerz und Entrüstung beklagen. Wo ist dann der Strafrichter für jene Verführer, die der Jugend den Glauben und das Leben aus Gott wegstehlen? Er ist, er lebt, aber nicht da unten.

An uns Katholiken, namentlich an die Priester unter uns, ertönt aus dem Munde des ersten Papstes und jenes hochehrwürdigen Mannes, der jetzt seine Würde und seinen Sinn trägt, jenes Wort: „Ich bitte euch, als Fremdlinge und Pilger, enthaltet euch der fleischlichen Lüste, welche wider die Seele streiten; führet einen guten Wandel unter den Heiden, damit die, welche Arges von euch als Uebelthätern reden, eure guten Werke sehen und Gott preisen am Tage der Heimsuchung." (I. Petr. 2, 12.)

Wochenbericht.

Schweiz. Die zwei neuesten Akte der Bernerbehörden, die Bettagsproklamation der Regierung und das Abberufungsurtheil des Appellationsgerichtes wider die kathol. Pfarrherren des Jura machten auch im Ausland großes Aufsehen. Der „Bund", der sie beide ohne irgend eine auch nur leise mißbilligende Bemerkung angab, gibt sich nun die Mühe, billigende Stimmen für dieselben von Außenher aufzuführen. Und wie? Zuerst wird die Berliner „Volkszeitung", die nicht durch Dick und Dünn mit Bismark gehe, angezogen: in der Bettagsproklamation rede die Regierung die Sprache einer gesunden Religiösität, nicht die „gequetschte" und „theologisch inficirte" der Oberkirchenräthe und Consistorien; sodann unternehme diese Schweizerregierung den Kampf des Staates als Kulturinstitut gegen das Kirchenthum als Pflegestätte der Unbildung und rufe die Gesellschaft auf, den Staat durch den Geisterkampf der Wissenschaft, des brüderlichen Wohlwollens und der sittlichen Freiheit gegen Aberglauben, Fanatismus und pfäffische Bevormundung zu unterstützen. O!! Trächsel und Sprache einer gesunden Religiösität, Kulturinstitut und Bernerstaat, Wissenschaft und Teuscher, Bodenheimer und Jolissaint, brüderliches Wohlwollen und wiederholte empörende Mißhandlung des Jura! Das ist gut für Michelshausen; in der Schweiz lacht Roth und Schwarz über solchen Unsinn, weil man die Leute kennt.

Für die Billigung der Absetzung der jurassischen Pfarrherren wird citirt — — die N. Fr. Presse, dieses anerkannt schlechteste Blatt der Judenpresse, eine wahre Pestbeule am Leibe Oesterreichs. Man werde diesen Schlag bis in den Vatikan hinein spüren und im (sic) al Gesù neuerdings wahrnehmen, daß in wirklich freien Staaten (siehe England und Amerika!)

(Siehe Beiblätter.)

der jesuitische(?) Waizen nicht blühe. Dieser Vorgang in der Schweiz sei ein gewaltiger Abstand gegen den Stillstand in Oesterreich und das unsichere Tasten in Deutschland, mehr als die 4 Kirchengesetze, „wiewohl die geistlichen Altkatholiken geringschätzig von der kirchlichen Bewegung in der helvetischen Republik denken" (wir haben ja mehr politisch gewonnen!). „Was in der Schweiz geschieht, ist einfach eine Wahrung der Souverainität des Staates, für welche jeder Schweizer erglüht. Für eine kirchliche Reform ist in der Schweiz noch weniger Boden als im deutschen Reiche. Hingegen kann man an dem vorliegenden Falle der Absetzung der 69 Geistlichen in allen monarchischen Staaten lernen, wie sich die Staatsgewalt, welche die Trägerin der höchsten Interessen der Kultur ist, der Prätensionen übermüthiger römischer Staatsfeinde erwehrt."

Jetzt ist das Urtheil des Appellationsgerichts von Bern mit all' seinen Motiven vollständig gerechtfertiget, und Oesterreich und Deutschland können bei den Bernern in die Schule gehen, wie man die höchsten Interessen der Kultur gegen römische Staatsfeinde zu schützen habe. Die N. freie Presse hat's gesagt, der „Bund" hat's nachgedruckt; und wer's zu „äfern" wagt, dem entzieht man seine Besoldung, läßt ihn aber von dem Entzogenen die Steuer bezahlen, und stößt ihn nachher entehrt und beraubt auf die Gasse. Gegen das Urtheil solcher Blätter aus den Sitzen der tiefsten Corruption kömmt das nicht auf, was schweizerische Ehrenmänner im Nationalrath und in der unbestochenen protestantischen und katholischen Presse gegen das unerhörte, schmachvolle Vorgehen der Bernerregierung gesprochen haben, noch viel weniger, was ausgezeichnete, geistvolle und gelehrte Franzosen, wie Doupanloup und Freppel, darüber urtheilen. Von Freppel hat der „Bund" unlängst (Nr. 266) folgende Aeußerung über die Schweiz gebracht: „Ich sehe in der Schweiz erbärmliche Despoten, die sich zu Theologen aufwerfen, religiöse Konstitutionen erfinden, Bischöfe verbannen und Priester verfolgen, welche, den Pflichten ihres Amtes getreu, sich weigern, diesen widerrechtlichen Druck des Gewissens auf sich zu nehmen." Nachdem er die ähnlichen Uebergriffe des Staates in's kirchliche Leben in Deutschland und Italien aufgezählt, setzt er bei: „Das sind die Anmaßungen und Ausschreitungen, deren Zeugen wir im 19. Jahrhundert sind, und die von einem Ende der Welt zum andern einen furchtbaren Schrei der Mißbilligung aller derer hervorrufen mußten, die noch ein wenig für Recht, Ehre und Freiheit besorgt sind." — Dieser Bischof Freppel, den man „verwarnen" sollte, ist beinebens gesagt einer der gelehrtesten Bischöfe Frankreichs, ehemaliger Professor an der Sorbonne, ausgezeichneter Schriftsteller namentlich im patrologischen Fache, und dabei, wie Erzbischof Guibert, durch seine milde, von aller Excentricität freien Denkungsart bekannt.

Es ist, wir wiederholen es, eine eigenthümliche Fügung, für die wir Gott danken müssen, daß der Radikalismus, welcher durch die Revision der Bundesverfassung die kirchlichen Verhältnisse in der Schweiz neu gestalten will, in den zwei benannten Akten der Bernerbehörden seine Unfähigkeit und seine brutale Gewaltthätigkeit vor aller Welt offenbaren mußte. Das ist der Höhepunkt dessen, was in Genf, Solothurn und Zürich bereits geschah und in St. Gallen intendirt wird. Und wie hat sich der Bundesrath dagegen gestellt? Ueber die Genferangelegenheit haben wir Reden gehört, aber keine Thatsachen erblickt. Noch immer ist der „Vaterlandsverrath", der „Interventionsversuch" im Dunkel der diplomatischen Verhandlungen geblieben; noch immer haben wir nichts Bestimmtes darüber vernommen, und der Vorwurf der Verläumdung, den Msgr. Mermillod öffentlich an den Bundespräsidenten richtete, ist nicht amtlich zurückgewiesen.

Es ist auch eine Fügung, daß ein Berner Namens des Bundesrathes die Interpellation der HH. Arnold, Fischer und Roten beantworten mußte. Die Art, wie es geschah, ist wieder sehr bezeichnend. Schon der einleitende Satz: er bedaure, daß die Motion gestellt worden sei; der Bundesrath habe den Eindruck, daß diese Interpellation eher religiösen Unfrieden als den dadurch bezweckten Frieden hervorrufen werde — ist im ersten Punkte zweifelhaft, im zweiten fern von aller Wahrscheinlichkeit, eine sehr dünne Umhüllung für die keineswegs rühmliche Passivität des Bundesrathes gegenüber solchen friedenstörenden, die Katholiken tiefverletzenden Ausschreitungen. Daß der Bundesrath theoretische Abhandlungen über den Inhalt von Bettagsproklamationen erlasse, verlangt man gewiß nicht (das wird schon anderswoher geschehen), ebensowenig, daß er eine theoretische Censur über andere Regierungsproklamationen oder über die Hirtenbriefe der Bischöfe oder gar über die Presse übe. Wenn der Stand Uri z. B. seine Grundsätze über die Legitimität der weltlichen Herrschaft des Staates in einer Proklamation ausspricht; wenn irgend eine Regierung sich vor ihrem Volke offen gegen Revision des Bundesvertrages erklärt, so ist sie dabei in ihrem Recht und verletzt keine Rechte Anderer, stiftet auch keinen Unfrieden. Hätte aber z. B. eine Regierung in ihrer Proklamation diejenigen mit Strafen bedroht, welche für Revision stimmen würden, oder hätte sie offen erklärt: der Bundesrath habe durch seine Anerkennung der Besitznahme Roms seinen Eid und seine Pflicht gebrochen und verrätherisch am Vaterlande gehandelt, dann würde der Bundesrath hierin nicht bloß eine theoretische Auseinandersetzung erblickt und mit seinem Verdikt zurückgehalten haben, sondern würde, namentlich gegen die Schwächern, wie Hr. Fischer sehr treffend bemerkte, faktisch eingeschritten sein. Soll es einer Regierung, zumal einer rohen und unfähigen, wie die Berner Regierung ist, obgleich sie an der Spitze des größten Kantones steht, erlaubt seien, nicht bloß theoretischen Unsinn über den katholischen Glauben vorzubringen, sondern ihre katholischen Untergebenen zu zwingen,

daß sie solche krasse Dummheiten und Lügen anhören, beziehungsweise vorlesen müssen? Soll es ihr erlaubt sein, ihre Mitbürger durch den ärgsten Schimpf, den man in religiöser Beziehung einem anthun kann (indem man ihn als Gotteslästerer, als befangen von heidnischem Wahne bezeichnet), an ihrer Ehre zu verletzen?

Was Hr. Schenk über das „Unangemessene", resp. Unzureichende des § 44 der Bundesverfassung auf die Zeit großer, weltbewegender Kämpfe sagt, das ist nichts als eine hohle Phrase. Kämpfe im geistigen Gebiete hat es stets gegeben; nicht unsere schweizerische Heimat allein hat die furchtbar verderbliche Wirkung von drei Religionskriegen erfahren müssen. Der Kampf der Jetztzeit, der größte und entscheidende, zwischen Christus und Antichrist, Theismus und Atheismus, läßt sich allerdings mit dem Artikel 44 nicht bannen, das weiß jeder Schüler. Das will auch der Artikel 44 nicht, indem er die verschiedenen Konfessionen anerkennt; wohl aber verbietet er die Anwendung von ungesetzlichen Mitteln, von Störung der öffentlichen Ordnung und des Friedens. Kampf im geistigen Gebiete wird sein, mag sein, muß sogar sein, wie einmal die Menschen sind; aber ehrenkränkende, tief verletzende Beschimpfungen und Lästerungen gegen Andersdenkende aussprechen, zumal in amtlicher Stellung, gegen die, welche sich kaum wehren können, das heißt nicht mehr mit geistigen Waffen und rechtlichen Mitteln kämpfen, das ist eine Gewaltthat wider die öffentliche Ordnung und den Frieden, und diese fällt unter den Bereich des Art. 44. Ein confidentieller Wink vor dem Erlaß, ein ähnlicher Wunsch vor der Publikation des berüchtigten Bettagsmandates hätte unseres Erachtens besser gewirkt und mehr Ehre gebracht, als das Schweigen und das ungeschickte Reden bei der Interpellation.

Wenn endlich Hr. Schenk sagt: erst durch das Erscheinen der Encyklika und des Syllabus (1864!!) sei der Friede im Jura gestört worden, so hat er damit eine baare Unwahrheit ausgesprochen.

— In Frauenfeld wurden katholische Artilleristen, in Luzern katholische Scharfschützen in die Predigt eines Protestanten kommandirt; in Thun hielt ein apostasirter französischer Geistlicher dem Jurassierbataillon 69, der dort eingedrungene, von der kirchlichen Behörde nicht autorisirte Jost Bühlmann der deutschen Freiburger Artillerie altkatholischen Gottesdienst. Wir protestiren ernst gegen diesen religiösen Zwang von Seite der Führer, und nennen denselben etwas Ehrvergessenes; den katholischen Milizen rufen wir zu, solchem Zwange sich nicht zu unterziehen, sondern die Uebung ihres Kultus mit Entschiedenheit zu verlangen. Die Oberbehörde wird ihre religiöse Ueberzeugung gewiß eben so respektiren, wie die eines liberalen Walliser-Offiziers, der sich weigerte, bei der Prozession am Frohnleichnamsfeste Dienst zu thun. Gleiches Recht für Alle!

— Die nationalräthliche Revisionskommission hat beschlossen, gruppenweise Abstimmung über die revidirten Artikel vorzuschlagen. Die Artikel über konfessionelle und Schulfragen werden abgesondert von den Niederlassungs- und Bürgerrechtsbestimmungen votirt, und warum, ist klar; Hr. Dr. Simon Kaiser von Solothurn wünschte (nach dem „Vaterland" Nr. 264), daß nur die religiösen Artikel dem Volke vorgelegt werden könnten. Er sei für Gruppenabstimmung, um in allen Kantonen den Minderheiten in religiösen Fragen (d. h. den radikalen) zum Rechte zu verhelfen, und mit diesen Artikeln könne Jedermann einverstanden sein, der nicht ein Uebergewicht der einen Kirche über die andere wolle (!). — Noch bezeichnender äußerte sich der gewesene protestantische Pastor Bleuler in der Delegirten-Versammlung des zürcherischen Volksvereins: Bei der jetzigen Revisionsarbeit herrsche die Politik der Versöhnlichkeit und des Entgegenkommens.... Der Versöhnungspunkt liege nämlich im „Pfaffenkrieg"; „auf dem Rücken des Ultramontanismus, der Prügel erhalten soll, soll Frieden geschlossen werden!" Bravo! Diese Sprache ist der Sache ganz angemessen, roh und gemein, wie die Sache selbst bornirt und schlecht ist. Der schändliche Plan kann aber immer noch fehlen. Die „Basler Nachrichten" äußern sich: Die gehoffte Einigung sei gescheitert, die Föderalisten würdigen die entgegengebrachte Versöhnlichkeit nicht und hätten theilweise ihre Forderungen nur noch mehr zugespitzt. Es wäre doch lustig, wenn aus der ganzen Treiberei nur die Annahme der religiösen Zwangsjacke hervorginge! Ein schönes Zuchthäuslergewand für Frau Helvetia!

— **Wallfahrten.** Die Katholiken haben einige gute Tage erlebt, sie haben an denselben die einzige Waffe, welche ihnen geblieben, das Gebet wacker gehandhabt.

Am St. Mauriziusfest war große Wallfahrt der französischen Schweiz zu St. Mauriz im Wallis; vier Bischöfe und **20,000** Pilger gelobten Treue der Religion der Väter. Am gleichen Tage hielten gegen **10,000** Jurassier eine Wallfahrt in Mariastein und einige Tage früher vereinigte die Wallfahrt in Allinges zum hl. Franz von Sales bei **40,000** Genfer und Savoyarden. — Gleichzeitig wurde in **Einsiedeln** das große Engelweihefest während zwei Sonntagen gehalten und war ebenfalls von **10—20,000** Pilgern besucht. Rechnen wir dazu das herrliche Piusfest in der St. Michaelskirche zu Zug und die Wallfahrten der Solothurner, Aargauer 2c. zum sel. Bruder Klaus in Sachseln, so dürfen wir getrost sagen: Der Gebets-Eifer ist in der katholischen Schweiz erwacht, und darin liegt die beste Garantie für einen glücklichen Erfolg in den gegenwärtigen kirchlichen Verfolgungen.

Da die großen nationalen Wallfahrten in unserm Vaterlande nun stattgefunden, so dürfte es an der Zeit sein, jetzt kleinere lokale Wallfahrten zu veranstalten. Beinahe in jedem Kreise, Amte, ja beinahe in jeder Pfarrei befindet sich eine Kirche oder Kapelle, in welchen die Gläubigen in gewöhnlichen Zeiten besondere Andachten zu verrichten oder Feste zu halten pflegen; solche lokale Andachten, Feste 2c. sollten in unserer Zeit von den Bewohnern der betreffenden Orte und der Umgegend benützt werden, um jetzt mit vermehrter Andacht und in außergewöhnlicher Zahl diese Andachten und Feste zu pflegen und für das

Wohl der Kirche und den Frieden des Vaterlandes zu beten. Mögen die Geistlichen und eifrigen Laien sich vereinigen, um diesen Nothanker in der gegenwärtigen stürmenden Zeit vertrauensvoll zu ergreifen!

Bisthum Basel.

Solothurn. Mariastein. (Eingef.) Außerordentliche Zeiten bringen auch auf dem Gebiete des kirchl. Lebens außerordentliche Erscheinungen hervor. Solche Erscheinungen sind im Jahr 1873 besonders die zahlreichen und großartigen Wallfahrten, wie sie allenthalben in Frankreich, Belgien und Holland stattgefunden haben. Auch die Schweiz konnte dem Zug der Geister nicht widerstehen, die religiöse Begeisterung hat auch die Katholiken unseres theuern Vaterlandes ergriffen und sie hingezogen am 22. Sept. nach St. Moritz im Kanton Wallis und nach Mariastein im Kt. Solothurn.

Wer die religiöse Lage der Katholiken des bernischen Jura kennt, findet es ganz natürlich, daß diese treuen Katholiken gerne einmal sich sammeln und einigen zum gemeinsamen Gebet und sich schaaren um ihre so verehrten und so verfolgten Seelsorger. Dieß hat denn auch am 22. Sept. in Mariastein auf eine Weise stattgefunden, wie es Niemand erwartete.

Die großartige Wallfahrt der Jurassier wird ein unverwüstliches Denkmal sein für alle kommenden Zeiten.

Laut dem Programm des Piusvereins näherten sich die Tausende am Vorabende des 22. Sept. dem Ziel ihrer Reise, dem altehrwürdigen Kloster und stellten ihre Leiterwägen und die Pferde ein in den umliegenden Dörfern des Elsaßes und der Schweiz. 10—15 Dörfer der Umgegend waren von den Pilgern besetzt und die Einwohner ließen es sich nicht nehmen, diesen müden Betern eine gastliche Aufnahme zu bereiten.

Versteht sich von selbst, daß das Kloster mit seiner Kirche überfüllt war, während der Nacht. Die meisten Pilger hatten zu Hause gebeichtet und viele in den Pfarrkirchen umliegender Dörfer kommunizirt.

Um 8 Uhr Morgens sollte gemeinschaftliche Kommunion sein in der Gnadenkapelle: doch dieß war unmöglich. Nach 5 Uhr Morgens begann S. Gn. Abt Karl in der großen Kirche mit Ausspendung des allerhlst. Sakramentes. Der Zudrang zum Tisch des Herrn war der Art, daß die müden Pilger Stundenlang des gnadenreichen Augenblickes harren mußten. Obschon der Hochw. Hr. Abt noch einen Gehülfen bekam, und auch in der Gnadenkapelle die hl. Kommunion ausgetheilt wurde, so schien doch der Hintritt zur Gnadenquelle nicht endigen zu wollen.

5—6000 haben in Mariastein das Brod des Lebens empfangen. Das ist in der That ein Zeichen des lebendigen Glaubens.

Das feierliche Portifikalamt um 9 Uhr, aufgeführt nach der in Mariastein üblichen meisterhaften Weise, versetzte die armen Jurassier, die seit Monaten aus Staatsgründen (?) keinen feierlichen Gottesdienst mehr gehabt, gleichsam in eine andere Welt, und in dieser höhern Stimmung waren sie gespannt auf die nun folgende Predigt.

Der Hochw. Hr. Hornstein, Dekan von Pruntrut, der französische Prediger, riß mit einer dem Augenblick entsprechenden Beredtsamkeit die Massen mit sich fort, ihnen schildernd die unverwüstliche Einheit der kath. Kirche, mit der auch sie, die Jurassier, obschon jetzt wie Verbrecher behandelt, als Kinder sich verbunden wissen.

Der Höhepunkt der Begeisterung gewährte jener Augenblick, wo der Redner mit lauter Stimme den Massen der Zuhörer zurief: „Schwöret ihr Treue der hl. katholischen Kirche, dem heil. Vater Pius IX., dem Hochwst. Bischof Eugenius, euerm rechtmäßigen Seelsorger, und die Tausende von Stimmen, halb weinend, halb frohlockend vier Mal antworteten: «Nous jurons, oui nous jurons, ja wir schwören, wir schwören es.“ — Die allgemeine Bewegung war zu gewaltig, als daß der Redner noch verständlich hätte sprechen können. — Solch ergreifende Augenblicke zählt auch das längste Menschenleben hienieden nur wenige. Nimmer wird jener Augenblick in mir ausgetilgt werden. Wahrhaft groß zeigt sich die katholische Kirche in den Zeiten der Verfolgung.

Auch für die deutschen Pilger war gesorgt. Der Hochw. Herr Jurt, Pfarrer von Basel, der immer schlagfertig den Feinden der hl. Religion auf dem Nacken sitzt, schilderte mit apostolischer Kraft den deutschen Jurassiern aus dem Laufenthal die so verhängnißvolle Lage der Katholiken und wies sie hin auf die Mittel, um im Kampfe nicht zu unterliegen, als da sind: muthige Enschlossenheit, vereintes, beharrliches Gebet und werkthätige Nächstenliebe. Nach dem Hochw. Redner ist es eine große Ehre für unsere hl. Kirche, so viele und so mächtige Gegner zu haben und ein großes Glück für uns Katholiken, angefeindet zu werden, damit wir nicht einschlummern und im Schlaf verkümmern.

Wer den beiden Rednern nachfolgen konnte, mußte gestehen, daß unsere Zeit geeignet ist, große Kanzelredner heranzubilden.

Noch nie hat das Kloster Mariastein eine solche Menschenmasse gesehen. Wenn man bedenkt, daß die große Kirche bis zum Hochaltar, alle Tribünen, Gänge und Kapellen angefüllt waren und dennoch Massen von Menschen draußen stehen mußten, so ist die Zahl von 12,000 Personen eher zu niedrig als zu hoch angegeben.

Kein Unfall, keine Störung ist vorgekommen.

Nachmittags zogen die frommen Pilger mit ihrem rothen Kreuz an der Brust singend oder betend auf ihren Wagen wieder in ihre heimatlichen Berge und Thäler zurück.

Ein Telegramm aus St. Moritz vom Hochwst. Bischof Eugenius wurde ihnen vorgelesen, des Inhalts, daß die Pilger in St. Moritz jene von Mariastein freudigst grüßen. Von Mariastein gingen ebenfalls zwei Telegramme ab an Bischof Eugenius und Pius IX. Am gleichen Tage noch kam die tröstliche Antwort aus Rom zurück.

Das katholische Volk aus dem Jura kann sich freuen des 22. Sept.; es hat an diesem Tage ein unvertilgbares Denkmal gesetzt von seinem Glauben und seiner

treuen Anhänglichkeit an die katholische Kirche.

Kaum sind die Jurassier wieder an ihrem heimathlichen Heerde, so machen sich die Thiersteiner auf den Weg, um auch auf den Kt. Solothurn des Himmels Gnade herabzurufen. Am Morgen des 24. Sept. vor Tagesanbruch wiederhallt es auf den Straßen des Laufenthals vom Gebet der Katholiken Thiersteins. Um 7 Uhr hatten sie sich vereinigt in den Hallen der Klosterkirche. Obschon die Kunde von einer gemeinsamen Wallfahrt bei Vielen erst am Vorabend sich verbreitete, so stellten doch die 10 Pfarreien (an Stelle Lützels war St. Panthaleon da) mit ihren muthigen Seelsorgern an der Spitze ein Contingent von 12—1500 Personen auf.

Der Hochw. Abt Karl wies ihnen nach, warum auch sie nach Mariastein gekommen und was sie daselbst suchten.

Ihre Aufmerksamkeit bewies, daß der Hochw. Prediger aus ihrem Herzen gesprochen. Mancher äußerte sich, er wollte nicht um 100 Fr., daß er nicht in Mariastein gewesen wäre. So etwas begegne einem nicht oft im Leben.

Den Thiersteinern gebührt die Ehre, im Kt. Solothurn die ersten zu sein im großen Kampfe für die religiösen Interessen. Ihr Gebet wird Gott nicht unerhört lassen und ihr Beispiel kann nur wohlthätig auf die Andern wirken.

Montags den 29. Sept. fanden sich die Pilger ein aus einigen Gemeinden des Oberelsaßes, die dem Kloster Mariastein zunächst liegen. Das schöne Beispiel der französischen Jurassier, welche bei ihnen ein- und vorbeigingen, scheint sie zu diesem Gang angespornt zu haben. Ihre Zahl belief sich auf ca. 1000—1200. Die größere Anzahl derselben hat in Mariastein die heil. Sakramente empfangen. P. Ludwig Faßhauer aus Oldingen hielt die Festpredigt.

Mit ihren würdigen Seelsorgern an der Spitze traten sie nach Beendigung des feierlichen Hochamtes in aller Stille und Ruhe den Heimweg an.

Wenn das katholische Volk auf diese Weise seinem katholischen Bewußtsein Ausdruck verleiht, so haben wir nichts zu fürchten. Dann ist die Kirche stark, ja unüberwindlich. Daher begrüßen wir aus ganzer Seele solche wahrhaft katholische Kundgebungen und wünschen nur das Eine, es möchte nämlich diese Begeisterung die ganze deutsche kathol. Schweiz durchdringen und entsprechende Früchte hervorbringen.

* * *

Dieser schönen Kundgebung religiösen Volksgeistes müssen wir leider einige unrühmliche Thatsachen in kurzer Andeutung anreihen: 1) Die frivole Aeußerung über die Wallfahrt im „Soloth. Landboten" Nr. 115, angeblich von Breitenbach her. Ist das „Schweizerkost"?*), nein Sch . . . . . kost. 2) Die Insultirung eines P. Kapuziners am Abend des Kirchweihfestes in Schönenwerd durch Schützen aus Olten und Umgegend, so roh und niederträchtig, daß wir uns schämen, Näheres anzugeben. 3) Die von dem „Vaterland" gerügte Gemeinheit solothurnischer Scharfschützen im Dienste zu Luzern ohne irgend eine Veranlassung gegen vorübergehende Geistliche geübt. Wir hätten davon geschwiegen, wenn nicht der „Landbt" die Frechheit gehabt hätte, das Ganze in Abrede zu stellen, mit dem Beisatz: „Paßt zu Gury-, Kenrick- und Linder-Moral." Diese drei Namen erinnern thatsächlich nur an die Schuftigkeit des „Landboten" und seiner Gönner und Gesinnungs-Verwandten. Das „Vtld" (Nr. 266) hat ihn ganz getroffen dargestellt.

Luzern. (Brief.) Während der Nachtzeit wurden einige Stationsbilder, die vom Hof bis auf das Wesemlin angebracht sind, arg beschädigt. Die Bilder, die in Stein eingefaßt und noch durch eiserne Spangen geschützt sind, wurden herausgerissen, beschädigt und weggeworfen. Ein roher Akt, durch den sich Haß gegen alles Religiöse und Kirchliche kund gibt. Auch die im Wesemlin-Wäldchen viel besuchte Muttergottes-Kapelle wurde beschädigt und in dieselbe eingebrochen.

Die Professuren an unserer höheren Lehranstalt sind nun bereits vollständig besetzt, fast überall wurden die alten Professoren wieder gewählt.

— Aus dem Kanton Luzern. (Corresp. vom 30. Sept.) Vor weniger Zeit vermeldete unser Kirchen-Blatt, daß vom 22. — 26. Sept. in Schwyz Exercitien seien. Selbe sind nun vorüber und zwar beeile mich, ihrer in diesen Zeilen noch dankbar zu gedenken.

Am 22. Abends schloß Herr Rektor Betschard freundlich hinter uns die Thüre. Wir waren unser 50 Priester und hatten die Ehre, Sr Gn. Caspar, Weihbischof von Chur, in unserer Mitte zu haben. Hochw. Herr Regens Cosandey wies in seiner Einleitung hin auf den Werth und die Wichtigkeit von Exercitien und erschien dann täglich fünf Mal, um Vorträge zu halten. Er machte, wie Veith zu sagen beliebte, „geistliche Touren mit uns auf heiligen Bergen." Es gab dabei, wie die umliegenden Alpen es haben, ebenfalls Licht und Schatten, Höhe und Tiefe. Und Herr Spiritualis ermangelte nicht, uns auf selbe zu begleiten und von Abgründen, zumal in unsern Tagen, zu warnen. Die Vorträge, einfach in Diktion, waren sehr reichhaltig in Ideen und zielten nicht bloß darauf hin, zu erwecken und zu erbauen, sondern zu belehren. Bald erkannte man den Moral-Lehrer, bald den erfahrenen Regens, bald einen in der Pastoration bewährten Seelenführer und Menschenkenner. Wir hatten schon einige Mal das Glück, solchen Weihestunden beizuwohnen, und dankbar sind wir für alle Gnaden, die uns daraus zu Theil wurden. Doch werden wir kein Verdienst schmälern, wenn wir nun bezeugen, daß diese nunmehrigen Exercitien uns sehr erbaut und erfreut haben. Dabei war das Collegium sehr geeignet, die Zimmer geräumig, Kirche und Sääle nahe bei einander, die Ordnung gut vorgesehen, Kost und Bedienung, wenn auch billig, doch ausgezeichnet gut. Als der ehrwürdige Oberhirte Hrn. Cosandey dankte, hatte er uns aus der Seele gesprochen, und gerne wollen wir die verehrten Schlußworte bewahren. Möchte es geschehen, daß ähnliche Versammlungen bald auch in unserm Bisthum Basel eröffnet werden könnten. Gewiß werden die Worte Clemens XI. in solchen Momenten als wahr empfunden, die da von Exercitien sagen: »quidquid sordidum de mundano pulvere contractum, commode detergitur, spiritus ecclesiasticus reparatur, mentis acies

*) Vergleiche die gleiche Nummer des „Landboten", 2. Seite, 3. Spalte oben.

ad contemplationem extollitur, recte sancteque vivendi norma vel instituitur vel confirmatur.« —

Zug. „Der **gegenwärtige Kampf** der schweizerischen **Katholiken,**" unter diesem Titel ist die Festrede, welche Hochw. Hr. Dekan Rohn am Piusfeste in hier gehalten, im Druck erschienen. Dieselbe wird überall in katholischen Kreisen willkommen sein und wir wünschten, daß sie auch von Seite der Kirchengegner gelesen werden möchte. *)

Bern. Die Katholiken der jurassischen Gemeinde Noirmont haben die verletzende Bettagsproklamation der Regierung von Bern mit nachstehendem freimüthigen Schreiben beantwortet.

Hochgeachteter Herr Präsident!

Hochgeachtete Herren Regierungsräthe!

Erlauben Sie einigen einfachen, aber römisch-katholischen Bürgern des Jura, feierlich vor der ganzen Schweiz und im Namen ihres verhöhnten Gewissens gegen die offenbaren Beschimpfungen zu protestiren, deren Gegenstand ihre religiöse Ueberzeugung in Ihrer dießjährigen Bettagsproklamation geworden ist. Seit langer Zeit daran gewöhnt, unsere Religion, deren freie Ausübung in unserer Staatsverfassung und in der Vereinigungs-Akte garantirt ist, unsere Geistlichkeit und ihr wackeres Oberhaupt durch den größern Theil der schweizerischen Presse mit Hohn und Lästerungen überschüttet zu sehen, hätten wir doch nicht erwartet, daß auch selbst jene, welche als Wächter unserer Rechte aufgestellt sind, ihre erhabene Mission so sehr vergessen würden, daß sie unsere Seelen in dem verwundeten, was uns das Theuerste ist. Anstatt unter den durch die religiösen Kämpfe schon so gereizten Gemüthern, deren Opfer des Hasses wir sind, Frieden zu stiften, scheint Ihre Proklamation es darauf abgesehen zu haben, in Allen einen unversöhnlichen Haß gegen den Papst und seine in Glaubens- und Sittensachen unfehlbaren Entscheidungen einzupflanzen.

Doch, Tit.! wir nehmen keinen Anstand. es laut auszusprechen, Sie verfehlen Ihren Zweck; denn Ihr Vorgehen, weit entfernt, die Bande zu zerreißen, die uns an unsere geistlichen Führer knüpfen, wird uns nur noch enger mit ihnen verbinden.

Alle Verfolgungen werden unsern Glauben nicht erschüttern und unsern Muth nicht schwächen; mit der Gnade Gottes, welche uns in den kommenden Kämpfen stärken wird, wird sich unsere Kraft bewähren, und mögen wir auch noch so grausamen Prüfungen ausgesetzt sein.

Wir erklären hiemit auch furchtlos, daß wir wie bis dahin unerschütterlich mit dem obersten Hirten der Kirche, dem römischen Papste und Statthalter Jesu Christi, mit unserm Bischofe Eugenius, dem einzig rechtmäßigen Hirten des Bisthums Basel, und mit unsern durch Ihre Hoheit abgesetzten oder eingestellten Geistlichen in Verbindung bleiben werden. Deßgleichen erkären wir, daß wir eben diesen unsern geistlichen Obern ohne Rückhalt in allen geistlichen Angelegenheiten stets unterwürfig sein wollen. Zu gleicher Zeit betheuern wir aber auch unsere unverletzliche Treue und unsere völlige Unterwürfigkeit gegenüber Ihrer Autorität in allen weltlichen Dingen.

Und sehnlichst wünschend, auch mit jenen Mitbürgern im Frieden zu leben, die unsere religiösen Ueberzeugungen nicht theilen, machen wir auf nichts Anspruch als daß man unsere Rechte und unsere Freiheit respektire, und mit tiefster Entrüstung weisen wir den unstichhaltigen und nichtigen Vorwurf von uns, als lasse sich bei uns die Liebe zum theuern Vaterlande mit der Unterwürfigkeit nicht vereinigen, die wir in geistlichen Sachen dem römischen Papste schuldig sind.

Indem wir aus eigenem Antrieb und durch Niemanden aufgefordert dies Schreiben an Sie, Tit., richten, bitten wir, dasselbe genehmigen zu wollen und geharren u. s. w.

Im Namen der kathol. Einwohner der Pfarrei Noirmont.

Folgen 9 Unterschriften.

— Der „Pilger" (Nr. 79) äußert sich über die Berner Bettagsproklamation:

„Mögen nun unsere liberalen Zeitungen noch so sehr die Selbstrechtfertigung des Hrn. Teuscher beweihräuchern, wir können uns des Eindruckes nicht erwehren, daß sich unsere Regierung mit dieser Proklamation ernstlich versündigt hat. Das läßt sich mit einer Lobrede zu Gunsten der Kantonalsouveränität, die man sonst wenig schont, nicht gut machen, sondern höchstens mit aufrichtiger Buße derer, die gesündigt haben."

— Biel. Das hiesige Amtsgericht hat den Hochw. Hrn. Pfarrer Edmund Jecker nach 7stündiger Verhandlung freigesprochen. Die Anklage lautete auf unbefugte Verrichtung pfarramtlicher Handlungen, öffentlichen förmlichen Religionsunterrichtskurs in seiner Wohnung, Spendung des hl. Abendmahls daselbst, Kritisirung von Regierungsverordnungen während des Gottesdienstes, Verwerfung der Civilehe. Hr. Jecker vertheidigte sich selbst, mit Sicherheit und Ruhe. Das Urtheil lautete dahin: Die belastenden Thatsachen seien nicht bewiesen; nach dem Prinzip der Religionsfreiheit dürfe Jecker seinen Privatgottesdienst feiern und jeder, dem es konvenire, daran Antheil nehmen .... Herr Jecker sei daher freigesprochen und die Kosten habe der Staat zu bezahlen.

Amtsstatthalter Bovet, der in diesen traurigen Verwicklungen eine recht traurige Rolle gespielt, hat sich zurückgezogen.

— Professor Dr. Munzinger veröffentlichte 1870 einen Artikel im „Bund" Nr. 208 über die Richterwahlen. Die Kernstelle liegt in folgenden Worten: „Es gehört zum A B C der Politik, daß die Justiz frei sein soll von dem Einflusse des politischen Lebens, und daß diejenigen, denen die Verfassung die Wahl der Richter vertrauensvoll in die Hände gelegt hat, auf einer höhern Zinne stehen sollen, als auf der Zinne der Partei." Fiat applicatio!

Jura. Das obergerichtliche Urtheil über die Absetzung sämmtlicher Pfarrer ist von dem katholischen Volk mit christlicher Ruhe aufgenommen worden. Auch nicht eine einzige ungesetzliche Manifestation ist erfolgt. Diese Haltung des katholischen Volkes durchkreuzt die Rechnung Jener, welche die Katholiken zu illoyalen Schritten zu reizen hofften. Die katholischen Jurassier leiden, wallfahrten und beten, aber sie machen keine Revolutionen.

Thurgau. (Corresp. vom 29. Sept.) Altkatholisches. In dem heute in Weinfelden versammelten Großen Rath stellte der bekannte solothurnische Volkstagredner, Arzt Deucher, folgende Motion:

1) Der Regierungsrath soll eingeladen werden, dem Großen Rathe Bericht und Antrag darüber zu hinterbringen

*) An jeden Ortspiusverein wurde eine Anzahl Exemplare dieser Festrede zur Zirkulation unter die Vereinsglieder versandt. Dieselbe ist auch auf dem Wege des Buchhandels durch die HH. Gebrüder Räber in Luzern zu beziehen.

über Bestand, Zweckbestimmung und Verwendung der thurg. konfessionellen Stipendienfonds.

2) Der Regierungsrath soll eingeladen werden, Bericht und Antrag darüber zu hinterbringen, wie in Zukunft das Oberaufsichtsrecht über diese Fundationen besser ausgeübt werden könne, resp. ob nicht einige Theile dieser Stipendienfonds im Sinne unserer Verfassung in direkte Staatsverwaltung überzugehen haben.

Die Tendenz dieser Motion ist klar. Es handelt sich zunächst darum, die zur Heranbildung protest-katholischer Geistlichen nothwendigen Geldmittel zu beschaffen. Die früher erwähnte Sammlung von Beiträgen für diesen Zweck ist nämlich elend genug ausgefallen. Hr. Anderwert und der Motionssteller (resp. dessen Frau) erhielten eine Summe, aus der man kaum einen Knaben zum altkatholischen Pastor heranbilden könnte. Die Sammlung ergab:

1) An Aversal-Beiträgen Fr. 595.
2) Fünfjährige (!) Beiträge „ 2735.

Nun geht's an's . . . . . ! Das katholische Volk soll seine Stipendienfonds an die Regierung ausliefern. Hr. Fürsprech Schmid replizirte dem Motionssteller in ausgezeichneter Weise. Doch das nützte Alles nichts. Die große Mehrheit der Protestanten setzte sich mit sichtlichem Vergnügen über Recht und Gerechtigkeit hinweg. Sie sehen, der Liberalismus im Kanton Thurgau hat es bereits zum Socialismus gebracht. Was ein Redner am kantonalen Piusfest in Aadorf aussprach, scheint sich nur zu bald erfüllen zu wollen: „In der Politik", sagte er, „hieß man den Socialismus in den 50er Jahren Annexion; im staatlichen Leben sahen wir ihn im Gewande der Säcularisation geistlicher Güter und Stifte; im bürgerlichen Leben hieß er Anno 1868: Abtretung corporativer Rechte und Herausgabe der Bürgergüter, und nächstes Jahr wird man ihn wohl Centralisation konfessioneller Fonds zu allgemeinen Staatszwecken heißen." Der Haß gegen die Katholiken muß bei unsern Protestanten in Fleisch und Blut übergegangen sein, sonst hätten diese sich unmöglich dazu hergeben können, ein erst vor 2 Jahren sanktionirtes konfessionelles Gesetz, das klar und bestimmt sämmtliche Stipendienfonds als konfessionelle Fundationen der ausschließlichen Verwaltung den katholischen konfessionellen Behörden übertrug, durch solchen Gewaltstreich vernichten können. Solch' ein Vorgehen von Seite einer obersten Behörde muß alles Vertrauen der Bürger vollends vernichten. Unsere thurgauische Demokratie ist zur Demagogie herabgesunken, aus der wir nicht so bald herauskommen werden. Die Motion selbst ist ein Racheakt des Hrn. Deucher. Sobald er nämlich seine Entlassung aus der kathol. Synode erhalten, sprach er, freilich in illuminirtem Zustand, die Drohung aus: Er werde die oben erwähnte Motion nächstens im Gr. Rath stellen! Der Sache des Altkatholicismus im Kanton Thurgau ist damit jedenfalls schlecht gedient. Uebrigens hat ja der Schwindel, nach der Altkatholiken eigenem Geständniß, keine religiöse, wohl aber eine politische Bedeutung. Das war den thurgauischen Katholiken schon längstens klar, deßhalb wollen sie in dem Ding nicht sein.

Bisthum St. Gallen.

St. Gallen. Mit welcher Leidenschaft und aus welch' unedlen Gründen man gegen das Bisthum St. Gallen zu Felde zieht (siehe unsere letzte Nummer), zeigt sich aus folgender Sprache der radikalen „St. Galler Zeitung":

„Das Maß dürfte bald gerüttelt und geschüttelt voll sein.

„Die Pfalz verdammt die verfassungsgemäß garantirten Rechte der Bürger; verdammt gemischte Ehe und gemischte Schule, setzt sich über alle Vereinbarungen und Bestimmungen bezüglich der Leitung und Ueberwachung des Knabenseminars in St. Georgen hinweg, erläßt Manifeste an das Volk, die den Syllabus und die Encyklika zu den wichtigsten Glaubenssätzen stempeln; bricht offen und ungescheut den Bisthumsvertrag, auf dem doch ihre Existenz beruht; macht die Kollaturrechte der kath. Kirchgemeinden illusorisch — wie lange will sich der Staat solch frevles Spiel noch gefallen lassen?

„Wenn keine Verträge, keine Gesetze die bischöfliche Willkür in Schranken halten können, wenn alle Mahnungen nicht mehr verfangen — so schreite man zur That!"

Bisthum Chur.

Zürich. Am 25. Sept. kam die Beschwerdeschrift der kathol. Seelsorger, der Hochw. Herren Pfarrer Reinhard und Pfarrhelfer Bossard, im Großen Rath zur Behandlung. Reg.-R. Walder vertheidigte das Vorgehen der Regierung und trug auf Abweisung der Beschwerde an. Die Herren Stadtschreiber Spyri und Prof. G. Vogt, beantragten eine Kommission zu näherer Untersuchung der Angelegenheit; auch Herr alt R.-R. Huber stimmte dafür. Der Antrag erhielt eventuel das Mehr; in der Hauptabstimmung wurde aber mit 88 gegen 65 Stimmen Tagesordnung beschlossen. So sehr uns dieser Beschluß schmerzt, so konnten wir doch unter diesen Umständen und Anschauungen kaum einen andern erwarten. Die Zeit wird lehren und das Ueberstürzte, wie das Rechtswidrige der Regierungsmaßregel zeigen.

Der Gottesdienst wird von den Katholiken mit größtem Eifer besucht; bei 2000 finden sich in demselben ein. Nun aber ist ihnen auch noch das Lokal im Theater-Foyer gekündet.

— Bei der diesjährigen Versammlung der schweiz. gemeinnützigen Gesellschaft kam eine sehr beachtenswerthe Interpellation über die Jützische Direktion, bezw. über die Stellung des Seminardirektors Marty zum Piusverein vor. Wir behalten uns einige Angaben darüber für die folgende Nummer vor.

Bisthum Genf.

Genf. Das interessante Werk der „Episkopat in Lebensbildern" bringt im 5. Heft die Biographie Sr. Gn. Kaspar Mermillods, Bischof in Genf, aus der Feder des gelehrten Historikers Abbé Fleury, Rektor von St. Germain in Genf, mit dessen photographischem Portrait.

Sr. Gn. Bischof Lachat hat auf seiner Rückkehr von St. Moriz den exilirten Bischof in Fernex besucht. Wir sind überzeugt, daß der Vertriebene und

der Verbannte ruhigeren Gemüths sind, als jene, welche die Gewaltmaßregeln gegen die beiden Bischöfe anstifteten.

Letzten Samstag hat Msgr. Mermillod in zwei französischen Grenzkirchen das hl. Sakrament der Firmung gespendet.

Oesterreich. Kompetente Männer sehen die Zukunft Oesterreichs sehr düster an, falls Kaiser Franz nicht beförderlich mit der Revolution radikal aufräumt. Nach Außen, sagen die Berichte, zittere Oesterreich unter den Ketten, in welche Preußen, Rußland, und Italien es schlagen; im Innern sei die Finanzlage des Staates, wie der Privaten, eine verzweifelte; überall herrsche Unzufriedenheit, und die Liebe der Völker für das Herrscherhaus nehme mehr und mehr ab, weil die Unterthanen in diesem Mittelpunkte ihrer Einheit weder Stärke, noch Ruhm, noch den Frieden ihres Gewissens mehr finden. Der Sklave, sagen die Beobachter, schmachtet nach Rußland, der Deutsche blickt nach Berlin, der Italiener hofft vom Quirinale sein Heil. Und so bereitet sich eine neue Theilung vor, wie jene, welche Maria Theresia beweinte, und wegen deren „Genie" Voltaire Friedrich II. beglückwünschte, nur mit dem Unterschiede, daß es diesmal statt Finis Poloniæ, Finis Austriæ heißen wird.

G. C. P.

Bücher- und Zeitschriften-Schau.

Im Anfange dieses Jahres hatte die „Schweizerische Kirchenzeitung" die erfreuliche Nachricht gebracht, daß **Bolanden** eine neue Erzählung unter dem Titel **„Canossa"** in Arbeit hat, in welcher er die Stellung der Kirche zum Staat in der ihm eigenthümlichen Schreibweise erörtere. Dazumal war nur der erste Band erschienen, jetzt liegt das ganze Buch in drei Bänden vollendet vor uns; dasselbe bildet ein Meisterwerk, welches in unserer Zeit der leselustigen Welt nicht genug empfohlen werden kann. In diesem historischen Namen entwirft Bolanden auf geschichtlichem Fundament ein großartiges Gemälde, in welchem er den wahren Grundsatz über das Verhältniß zwischen der kirchlichen und weltlichen Macht in klarer und volksverständlicher Weise vor den Augen des Lesers aufrollt. Der Kampf zwischen Papst Gregor VII. und Kaiser Heinrich IV. bildet den Rahmen, innerhalb welchem der Verfasser seine Erzählung entwickelte und in der weltberühmten Zusammenkunft des Papstes und des Kaisers in Canossa gipfeln läßt. Auch jetzt wird der gleiche Kampf wieder geführt und zwar nicht nur im neuen deutschen Kaiserreich, sondern auch in unserer schweizerischen Republik. Derselbe wird unzweifelhaft mit dem Siege des Felsens enden, welchem Christus die Verheißung gemacht, daß die Pforten der Hölle denselben nicht überwältigen werden. Wir empfehlen dieses neueste Werk Bolandens der Hochw. Geistlichkeit, den Lesezirkeln, Vereinsbibliotheken und Bücherfreunden zur Anschaffung, damit dasselbe recht viel gelesen werde. (Mainz, Kirchheim.*)

Die Liebe in hundert Gestalten, Gedichte von **J. M. Schleyer.** (Mainz, Kupferberg.) Ein lieblicher Blüthenstrauß von 100 Gedichten, welche das Edle und Schöne der Liebe in ihren verschiedenartigsten Erscheinungen besingen: Kindesliebe, Bruderliebe, Gattenliebe, elterliche Liebe, Vaterlandsliebe, christliche Liebe, priesterliche Liebe, Gottesliebe, Christi-Liebe, Liebe zur und in der Natur ꝛc. ꝛc. Die Gedichte sind in den manigfaltigsten Versarten komponirt, einige vom Verfasser auch in eigener Form und in Musik gesetzt. Der Verfasser ist der poetischen Auffassung und Darstellung mächtig und er weiß seinen Stoff (Legende, Geschichten) glücklich zu verwerthen. Uns als Schweizer hat besonders das Gedicht: „Vaterlandsliebe in der Klause" angesprochen, welches Schleyer in der Klause des sel. Bruder Klaus im Ranft selbst gedichtet hat und mit dessen Schlußstrophe wir diesen empfehlenden Bericht schließen:

O heiliger Büßer
Vom Schweizergebiet,
O Seliger, Süßer!
Dir jubelt mein Lied.
O blick von den Höhen
Fürbittend herab,
Daß verklärt wir uns sehen,
Erstanden vom Grab!

*) Von den in der Schweiz so beliebten Schriften Bolandens erscheint eine Volksausgabe. Bereits sollen zwei Serien erschienen sein. Wir bedauern, daß die Verlagshandlung uns dieselben nicht zusendet und wir so außer Stande sind, unsere Leser über den Fortgang dieser Ausgabe der gesammelten Schriften Bolandens in Kenntniß zu erhalten.

Kalender für 1873.

Die Herder'sche Buchhandlung in Freiburg i. Br. kündet dieses Jahr vier Kalender an, nämlich:

1) **Der Hausfreund.** Katholischer Kalender für 1874. Mit vielen Holzschnitten. Herausgegeben von den P. P. Jesuiten. kl. 8⁰. Preis mit oder ohne Calendarium: 36 kr.

2) **Sendboten-Kalender** des Herzens Jesu für 1874. kl. 8⁰. Mit Illustrationen und Titelbild. Herausgegeben von P. Hattler, S. J. Preis: 18 kr.

3) **Sonntagskalender** für Stadt und Land 1874. Mit vielen Illustrationen und einer Prämienverloosung. 4⁰. Preis mit oder ohne Calendarium; ohne Märkte oder mit süddeutschem Märkteverzeichniß: 9 kr.

4) **Stolz, A.,** Kalender für Zeit und Ewigkeit 1874. Armuth und Geldsachen. Mit Illustrationen. 4⁰. Preis mit oder ohne Calendarium; ohne Märkte oder mit süddeutschem Märkteverzeichniß: 9 kr. Ausgaben in 8⁰ und 16⁰ von diesem Kalender erscheinen im Oktober.

Von diesen vier Herder'schen Kalendern sind der **„Hausfreund"** und der **„Sendbotenkalender"** uns bereits zugekommen und wir empfehlen beide in Bezug auf Inhalt und Ausstattung bestens. Der erstere (von P. Bachtler redigirt) ist besonders reichhaltig in Beziehung auf die Zeitgeschichte: Gott wacht über Rom; Zwei schweizerische Glaubenszeugen (die Bischöfe Lachat und Mermillod mit Portraits); Christenverfolgung unter Julian; ferners: Gedichte, Erzählung aus den westphälischen Forsten, Eisenbahn unter dem Meere, Gemeinnütziges ꝛc. ꝛc. Der zweite (von P. Hattler redigirt) ist mehr ascetischen Inhalts und bringt viele auferbauliche, belehrende Erzählungen, wie z. B.: Das Kirchlein zum Herzen Jesu, Liebetraut, Ein Brief aus dem Himmel, Schlaftränklein für Kinder ꝛc. ꝛc. Ueber die beiden andern Kalender werden wir berichten, sowie sie uns zukommen.

Lehrlings-Patronat.

a. **Lehrmeister:**

Ein Schlossermeister im St. Gallischen.
Im Kanton Basel ein Schuster.
Im Kanton Freiburg ein Tischler.
Ein Müller,
Ein Ziegler und
Ein Schmid im Kanton Luzern.
Eine Nähterin im St. Gallischen.

Ein Schlosser und ein Schmid im St. Gallischen.

Ein Bäcker, der ohne Lehrgeld einen Lehrling annähme.

b. **Lehrlinge:**

Ein fast ausgelernter Schneiderlehrling aus Unterwalden,

Ein Realschüler wünscht als Ladendiener Aufnahme.

Eine Tochter aus dem St. Gallischen wünscht zu einer Modistin.

Ein wohl vorgebildeter Jüngling aus dem bernerischen Jura in ein Handelsgeschäft.

Einer aus dem Kanton Luzern zu einem Flachmaler.

Einer aus Bündten in ein Handelshaus.

Ein St. Galler zu einem Kunstmaler.

Das Lehrlingspatronat
in Jonschwyl.

Für die kathol. Genossenschaft Zürich.

Aus der Gemeinde Deitingen	Fr. 35. —
Von Ungenannt aus Auw	„ 25. —

Inländische Mission.

I. Gewöhnliche Vereinsbeiträge.

Uebertrag laut Nr. 39:	Fr. 17,014. 24
Aus der Pfarrei Trimbach	„ 5. —
„ „ „ Bünzen	„ 10. —
„ „ Station Birsfelden	„ 17. 50
„ „ Pfarrei Müswangen	„ 38. 30
Von Hrn. v. Haller in Solothurn	„ 50. —
Nachträglich aus der Pfarrei Büren	„ 7. —
Aus der Gemeinde Breitenbach	„ 20. —
„ „ Pfarrei Baar	„ 150. —
„ „ „ Biel	„ 18. —
„ „ „ Goßau	„ 90. —
„ „ „ Werthbühl	„ 30. —
„ „ „ Stans (nebst Kleiderstoff im Werth von Fr. 34)	„ 745. 29
Aus der Pfarrei Buochs	„ 72. 71
„ „ „ Hergiswil	„ 36. —
„ „ „ Emmetten	„ 46. —
„ „ „ Tobel	„ 46. —
„ „ „ Güttingen	„ 28. —
„ „ „ Münsterlingen	„ 15. —
Bettagsopfer der Pfarrei Fischingen	„ 31. —
Aus der Gemeinde Fluns	„ 17. —
Bettagsopfer der Pfarrei Hemberg	„ 18. —
	Fr. 18,505. 04

II. Missionsfond.

Uebertrag laut Nr. 36:	Fr. 2046. —
Durch Hrn. Dr. Zürcher-Deschwanden in Zug: Von einer Jungfrau in Zug	„ 5. —
Durch Hochw. Hrn. Pfarrer J. Kornmeyer in Fischingen, Kt. Thurgau: Legat von Hrn. Ign. Kornmeyer sel. von Sommeri	„ 100. —
	Fr. 2151. —

☞ Da noch mehrere angezeigte Sammlungen verzögert wurden, so wird zur Kenntniß gebracht, daß der Kassa-Abschluß auf 15. Oktober verschoben ist, Unterzeichneter bittet um beförderlichste Einsendung der betreffenden Sammlungen.

Der Kassier der inl. Mission:
Pfeiffer-Elmiger in Luzern.

Soeben ist in unserm Verlage erschienen und in allen Buchhandlungen vorräthig, der allgemein beliebte

Einsiedler-Kalender
für 1874.

Reichhaltiger, gediegener Text in populärer Darstellung, für den Jahrgang 1874 um **8 Seiten vermehrt** und glänzende Ausstattung mit 2 Contrastbildern in 4°, vielen Original-Holzschnitten und einem gedruckten rothen Umschlag, nach einer neuen, geschmackvollen Zeichnung, werden den guten Ruf des Kalenders vermehren und sichern demselben die allgemeinste Verbreitung.

Preis wie bisher **nur** 40 Cts.

Wiederverkäufer erhalten Rabatt.

Gebr. Karl u. Nikolaus Benziger
48² in Einsiedeln (Schweiz.)

Geschwister Müller
in Wyl, Kanton St. Gallen,

empfehlen der hochwürdigen Geistlichkeit und verehrlichen Kirchenbehörden ihr wohlassortirtes Lager von Kirchenparamenten und aller zum Gebrauch bei kirchlichen Funktionen und zur Ausschmückung der Gotteshäuser dienlichen Gegenständen, als: Meßgewänder, Rauchmäntel, Levitenröcke, Vela, Traghimmel, Fahnen, Stolen, Monstranz- und Ciborienvela 2c., sowohl aus bloß gewobenem Gold-, Seiden- und Wollenstoffen, als auch mit Gold-, Silber-, und Seidenstickereien; — Chorröcke, Alben, Altartücher, Ministrantenhemden, Corporalien (von schönstem Leinengebild) Purifikatorien, Pallen 2c. — Ministrantenröcke, Bahrtücher, Cingula, Lampenquasten 2c; — ferner Metallwaaren, Missale, Holzschnitzwaaren 2c. 2c. — Auch halten wir Lager von Stoffen, Borten, Fransen, Leinwand, Spitzen 2c., welches wir ebenfalls zu geneigter Abnahme höflichst empfehlen.

Reparaturen werden prompt und billigst besorgt. 10

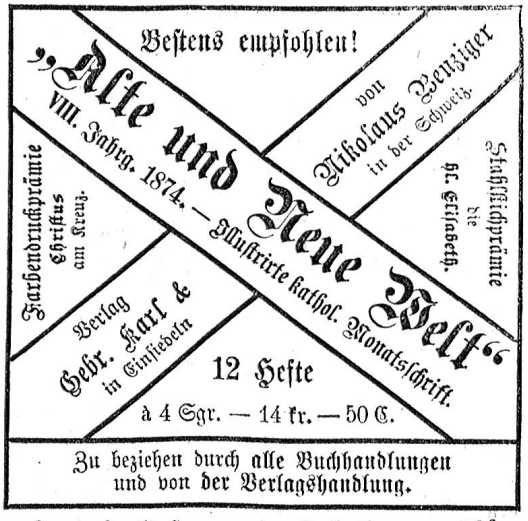

Jent & Gaßmann in Solothurn. 53³

Bei B. Schwendimann, Buchdrucker in Solothurn, ist zu haben:

Das

Syllabus-Büchlein,

Der Lüge zum Trutz,
Der Wahrheit zum Schutz,

Geschrieben und herausgegeben von einem römisch-katholischen Priester der Diözese Basel.

8°. 72 Seiten. Preis per Exempl. 35 Cts, in Partien billiger.

Druck und Expedition von B. Schwendimann in Solothurn.

Katholische Kirche in Horgen.

Sechstes Verzeichniß der eingegangenen Gaben.

(Vom Oktober 1871 bis Ende September 1873.)

	Fr. Rp.
Von einem ungenannten Pfarrer in Unterwalden, 3. 4. und 5. Rata	30. —
Von G. H. in R, 3. und 4. Gabe	75. —
Aus Rothenburg, Kt. Luzern, Nachtrag durch Hrn. Pf. Jung	4. —
Durch Hochw. P. Anicet sel., Kapuziner-Provinzial	200. —
Von Titl. Hrn. E. F. G. in Einsiedeln	50. —
„ Hochw. Hrn. P. B., St. in Pf., in 2 Gaben	120. —
„ Hochw. Hrn. Pfarrer Brügger in Galgenen, Kt. Schwyz	50. —
Von Hochw. Hrn. Pfarrer Blunschi in Altendorf Kt. Schwyz	50. —
Von Hochw. Hrn. Kaplan Diethelm in Altendorf, Kt. Schwyz	10. —
Von Verschiedenen in Altendorf	16. —
Von Hochw. Hrn. Dekan Rüttimann in Tuggen	50. —
„ Von Hochw. Hrn. Vikar Pfister in Tuggen	20. —
„ Von Hochw. Hrn. Kaplan P. Konrad Konradi in Tuggen	20. —
Legat von Hrn. Ben. Stähele in Obersommeri, Kt. Thurgau (durch Hrn. Dekan Ruckstuhl)	50. —
Von Hrn. Schiffwirth Höhn in Horgen, Kt. Zürich	50. —
„ Von Familie Hüni neben der Obermühle in Horgen	15. —
„ Sr. Gn. Abt Leodegar Ineichen von Rheinau, in 2 Gaben	145. —
Von Hochw. Hrn. Pfarrer Anderhalden in Lungern, Obwalden	50. —
Vom löbl. Verein des lebendigen Rosenkranzes in Solothurn (durch Hrn. Pf. v. Moos)	40. —
Vom Orts-Piusverein Gähwil, Kt. St. Gallen	10. —
Von Hochw. Hrn. Dekan Ruckstuhl in Sommeri, Kt. Thurgau	5. —
Von Hochw. Hrn. Pfarrer Breitenstein in Vorderwäggithal, Kt. Schwyz	5. —
Von Hochw. Hrn. Pfarrer Faßbind in Hinterwäggithal, Kt. Schwyz	10. —
Sammlung in Einsiedeln, durch Hochw. Hrn. Vikar Meyer	201. 80
Von Hrn. Großrath Banz-Schmid in Ruswil, Kt. Luzern	50. —
Von Hochw. Hrn. P. Ambros Bumbacher in Giswil, Obwalden, in 2 Gaben	40. —
Von Hochw. Hrn. Domherrn Elmiger in Schüpfheim, Kt. Luzern	20. —
Von Hrn. Ingenieur Rob. Balluf in Zürich	30. —
Von Hrn. C. P.-E. in L.	50. —
Von Hochw. Gebrüder M. und L. Hotz (Pfarr-Resignat und Schulinspektor) in Baar, Kt. Zug	50. —
Von Hrn. N. N. in Zug	5. —
Vom löbl. Institut der barmherz. Schwestern in Ingenbohl, 3. Gabe	20. —
Von einer trauernden Familie in Luzern (durch Hrn. Spitalpfarrer Schnyder)	100. —
Aus Sarnen, Obwalden, (durch Hrn. Kaplan Britschgi)	20. —
Von Hochw. Hrn. Pfarrer Schädler in Bendern, Fürstenthum Lichtenstein	10. —
Aus Hitzkirch, Kt. Luzern (durch Hrn. Pfarrer Haas)	15. —
Fr.	1686. 80

	Fr. Rp.
Uebertrag	1686. 80
Von der Familie des Hrn. K. D. Kurti in Rapperswyl	50. —
Aus der Nachbarschaftskasse Altstadt-Obergasse in Zug	50. —
Von der löbl. Kirchenverwaltung in Oberwil bei Zug	20. —
„ „ „ Korporationsgemeinde in Zug	50. —
„ Hochw. Hrn. P. Salesius Winkler, Kaplan in Luzern	50. —
„ Hrn. Gemeinderath Marty in Altendorf, Kt. Schwyz	100. —
Von Jgfr. Maria Bühler zum Schiff in Horgen, 4. und 5. Gabe	7. —
Von Fräulein Weinzierl in Horgen	5. —
Für den verstorbenen Hrn. Felix Leuthold in Horgen, von dessen Söhnen	20. —
Von mehreren Geistlichen Oesterreichs (durch Hrn. Dekan P. Ildephons in Einsiedeln)	88. —
Von Hochw. Hrn. Pfarrer Herlihofer in Oberdischingen bei Ulm (durch dito)	10. —
Von einem Ungenannten in Walchwil, Kt. Zug (durch Hrn. Kaplan Fuchs) 2. Gabe	20. —
Von einer Magd in Rapperswyl, Kt. St. Gallen	10. —
Durch Hochw. Hrn. Oberleutpriester Herzog in Münster Kt. Luzern, „von Jemanden“	20. —
Von Hochw. Hrn. Pfarrer Balth. Helfenstein in Nottwil, Kt. Luzern	40. —
Von der l. Korporationsgemeinde Wollerau, Kt. Schwyz	200. —
„ Hochw. Hrn. Kammerer Menti in Schübelbach, Kt. Schwyz	50. —
Von einem ungenannten Geistlichen, dato in Chur	20. —
Aus dem Kanton Aargau, v. M. S. B., A. L.	50. —
Vermächtniß einer Ungenannten, verstorben in Luzern, (durch Hrn. Spitalpfarrer Schnyder)	100. —
Von Hochw. Hrn. Pfarrer Büchel in Triesenberg, Fürstenthum Lichtenstein	7. 50
Durch Hochw. Hrn. P. Honorius, Guardian in Mels	25. —
Von Hochw. Hrn. Pfarrer Jos. Elmiger sel. in Großwangen, Kt. Luzern: 3 große silberne Prämien-Zeichen (Werth noch unermittelt)	
Sammlung in Cham, Kt. Zug, durch Hrn. Vikar Meyer	224. 20
Sammlung in Hünenberg durch dito	106. —
Sammlung in Steinhausen durch dito	121. —
Vom Orts-Piusverein Steinhausen	50. —
Vom löbl. Kloster Frauenthal in Cham	50. —
Von Hochw. P. Leopold, Beichtiger daselbst, 2. Gabe	10. —
Von Sr. Gn. Bischof Mermillod in Genf	50. —
Von einem Ungenannten 2 Banknoten von je 100 Fr. mit dem Motto: «En par turturum pro nova Ecclesia in Horgen!»	200. —
Von der Tit. Einwohnergemeinde Horgen	200. —
Von Hrn. Joh. Stapfer und Söhne, Seidenf. in Horgen	300. —
Von Hrn. Bezirksammann Höfliger in Freienbach, Schwyz	200. —
Von Jgfr. Kath. Sidler von Küßnacht, Magd in Zürich	20. —
Von Hrn. Kantonsrath J. Keller in Eschenz, Kt. Thurgau, 2. und 3. Gabe	40. —
Von Frau Kath. Ullmann in dito, 2. und 3. Gabe	40. —
Von Hochw. Hrn. P. B. B., St. in F, 3. u. 4. Gabe	35. —
Von Hrn. F. Oswald, Ziegerhändler in Näfels, Glarus	50. —
Fr.	4375. 50

	Fr. Rp.
Uebertrag	4375. 50
Von Hochw. Hrn. Dekan Nik. Schürch, Stadtpfarrer in Luzern	50. —
Von Fräulein Jos. Göldlin sel. in Luzern (durch Hrn. Spitalpfarrer Schnyder)	100. —
Von Hochw. Hrn. Pfarrer Schmid in Neu-St. Johann Kt. St. Gallen, 2. Gabe	23. —
Vom Orts-Piusverein in Arth, Kt. Schwyz	55. —
Von Sr. Gn. Bischof Nik. Franz. Florentini in Chur	500. —
Von der h. Regierung von Obwalden	100. —
Vom h. kathol. Kirchenrath des Kantons Thurgau	150. —
Von Hochw. Hrn. P. E. in Näfels, Kt. Glarus	10. —
Von Hochw. Hrn. Kapl. Schlapfer i. Luzern, i. 2 Gaben	40. —
Von Hochw. Hrn. Dekan Kaufmann in Menznau, Luzern	20. —
Von einer Magd in Zürich (durch Hrn. Pf. Mayer in Oberurnen)	10. —
Von einer Dienstmagd in Rifferswil, Kt. Zürich (durch Hrn. Schulinspektor Hotz in Baar)	1. 50
Letzter Erlös aus Büchern, s. Z. in Mailand geschenkt	2. 80
Von Ungenannten aus L. u. Z. (durch Hochw. P. Ephrem in Schüpfheim)	100. —
Von Hochw. Hr. P. Pius Barmettler, Beichtiger im Kloster St. Maria bei Wattwil, an seinem 80. Geburtstage	20. —
Von Hochw. Hrn. Pfarrer Furrer in Wangen, Schwyz	50. —
Von Mad. Muriset in Landeron, Kt. Neuenburg	10. —
Von einer ungenannten Frau in Zug (Frau B.)	50. —
Von Fräulein Wickardt in Zug	40. —
Von einer ungenannten Frau in Zug (Frau W.)	20. —
Von Hrn. Geschäftsagent Stephan Luthiger in Zug	10. —
Von Hrn. Major Wickardt in Zug	5. —
Von Hrn. Seifensieder Zürcher in Wädenschwil, Kt. Zürich	5. —
Von Hochw. Hrn. P. K. M.. E. in E., 2. Gabe	40. —
Von Hrn. Kantonsrath J. J. Bösch in St. Fiden, Kt. St. Gallen	20. —
Von Hochw. Hrn. Pfarrer Widmer in Baar, eine Stiftung von 500 Fr., davon die Hälfte an den Kirchenbau, nebst Zins 20 Fr.	270. —
Von Hrn. alt-Landammann Oberst M. Letter in Zug (für 1 Kirchenfenster)	125. —
Von Hochw. Hrn. Kaplan Karpf in Villmergen, Kt. Aargau, 3. Gabe	30. —
Von Hrn. Präsident Schmid in Luzern	20. —
Vom Orts-Piusverein Altorf, Kt. Uri	50. —
Von Hrn. Dr. Hegglin in Menzingen, Kt. Zug	20. —
Von Hochw. Hrn. Kaplan Wirz in dito, 2. Gabe	5. —
Von HH. Friedensrichter Al. Henggeler und Al. Henggeler-Henggeler, Unterägeri, Kt. Zug	50. —
Von Hrn. J. Hüni zum Löwen in Horgen	40. —
Von Hrn. Dr. Müller-Leiter in Utznach, Kt. St. Gallen.	50. —
Von einem ungenannten Priester am Tage der Kirchweihe (29. Sept. 1872), in 2 Obligationen, nebst 3/4jährlichem Zins	824. —
Von ungenannter Hand in Luzern (durch Hrn. Spitalpfarrer Schnyder)	40. —
Von der wohlehrw. Frau Priorin von St. Katharinathal in Schännis, 2. Gabe	75. —
Von zwei Katholiken in Horgen (durch Hrn. Vikar Rohrer)	15. —
Von Unbekanntem, mit Poststempel Sins	5. —
Von der Gemeinde Walchwyl, Kt. Zug	40. —
Von Hrn. Jos. Bächler in Eschenbach, Kt. Luzern	50. —
Von Hrn. Rathsherrn J. Sigrist in Inwil, Kt. Luzern	10. —
Fr.	7526. 80

	Fr. Rp.
Uebertrag	7526. 80
Von Hochw. Hrn. Pfarrer Reinhard in Zürich, 2. Gabe (für ein Kirchenfenster)	125. —
Durch Hochw. Hrn. P. P. in Zug	15. —
Von Frau F. in Chur (durch Hrn. Moderator Bretz)	20. —
Von Frau Wittwe Elisab. Spichtig in Sachseln, Obwalden	10. —
Von einem Ungenannten an der Generalversammlung des schweizerischen Piusvereins in Zug (Aug. 1873)	50. —
Summa	7,746. 80

Weitere Einnahmen:

Ertrag der Verlosung eines silbernen Tintengefässes u. einer Uhr (s. Z. in Mailand geschenkt)	272. —
Vergabung von Hrn. Architekt Keller in Luzern.	200. —
Vergabung von Hrn. Glockengießer Keller in Zürich	220. —
Kirchenopfer bei der Kirchweihe und der Glockenweihe	226. 05
Sechs Pathengeschenke bei der Glockenweihe (zu 100 bis 600 Fr.)	1400. —
Sammlung von Hochw. Hrn. Vikar Rohrer in Belgien und den Rheinlanden	2162. 50
Aus der Sparkasse in Schwyz: Summa der im Jahre 1866 vom bischöflichen Ordinariat in Chur für eine Kirche in Horgen deponirten Gelder	3201. 26
Fr.	15,428. 61
Dazu die frühern Liebesgaben (laut 5. Verzeichniß)	23,556. 50
An Zinsen und andern Einnahmen	2,241. 80
Summa sämmtlicher Einnahmen bis heute:	41,226. 91

Die Ausgaben belaufen sich bis jetzt auf annähernd 48,300 Fr. Leider hat das hüglige Terrain durch die nöthigen Erdmauern, Abtragungen und Weganlagen mehrere tausend Franken verschlungen. Die Mehrkosten mußten durch ein Anleihen gedeckt werden; auch bleiben noch ein paar tausend Franken zu bezahlen. Das Innere der Kirche, auch die Sakristei, ist vollständig ausgebaut, nur sind noch die Altäre zu erstellen. Der ganze Bau mit Umgelände wird auf beinahe 55,000 Fr. zu stehen kommen. Es bestätigt sich auch hier die alte Erfahrung, daß trotz aller Umsicht jeder Bau stets mehr kostet, als er im Voranschlag berechnet wird.

Da weitere Liebesgaben (zur Tilgung der restirenden Bauschuld) nur noch sehr vereinzelt fließen werden, so mag dieß öffentliche Gabenverzeichniß als das letzte gelten. Wir danken deßhalb hiemit von ganzem Herzen all' den hundert Wohlthätern, welche durch größere oder kleinere Beisteuern ihre Theilnahme für dieß christliche Werk an den Tag gelegt haben. Gebe Gott, daß das neue Kirchlein noch über seine Generationen seinen Segen verbreite!

Zürich und **Zug**, Ende September 1873.

Namens des Baukomites

Der Präsident:

J. Reinhard, kath. Pfarrer in Zürich.

Der Kassier:

Zürcher-Deschwanden, Arzt in Zug.